

Hengstebeck

Strukturierte Steuerlehre (Rechtslage 2023)



Merkur 
Verlag Rinteln

Wirtschaftswissenschaftliche Bücherei für Schule und Praxis

Begründet von Handelsschul-Direktor Dipl.-Hdl. Friedrich Hutkap †

Verfasser:

Klaus Hengstebeck
Diplomökonom

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Hinweis zu § 60 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Coverbild (rechts oben): Friedberg – adobe.stock.com
(rechts unten): contrastwerkstatt – adobe.stock.com
(links): Mangostar – adobe.stock.com

* * * * *

20. Auflage 2023

© 2004 by MERKUR VERLAG RINTELN

Gesamtherstellung:

MERKUR VERLAG RINTELN Hutkap GmbH & Co. KG, 31735 Rinteln

E-Mail: info@merkur-verlag.de
lehrer-service@merkur-verlag.de

Internet: www.merkur-verlag.de

Merkur-Nr. 0518-20

ISBN 978-3-8120-0518-0

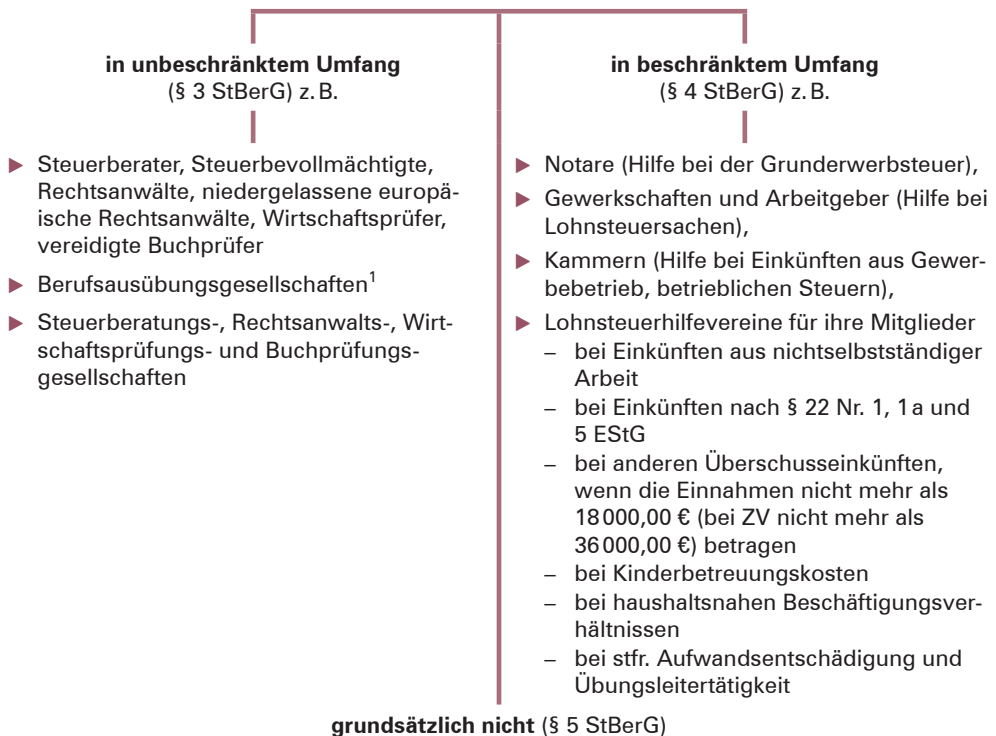
A Grundlagen des allgemeinen Steuerrechts (zu Lernfeld 1)

1 Hilfeleistung in Steuersachen

Die Hilfeleistung in Steuersachen erstreckt sich z. B. auf (§ 1 StBerG)

- ▶ Steuern und Vergütungen, die durch Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden,
- ▶ Realsteuern und die Grunderwerbsteuer,
- ▶ Steuerstrafsachen und Bußgeldsachen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
- ▶ die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie das Aufstellen von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die Befugnis zur geschäftsmäßigen (d. h. selbstständigen) Hilfeleistung (§ 2 StBerG) haben



Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung (§ 6 StBerG) bestehen für die

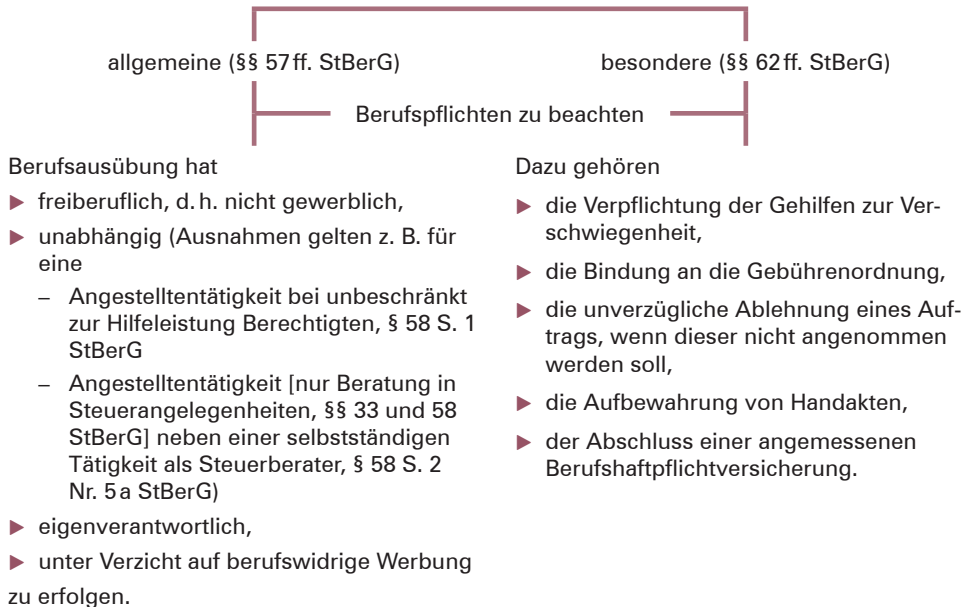
- ▶ Erstellung wissenschaftlich begründeter Gutachten,
- ▶ unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige (§ 15 AO),²

¹ Sie ermöglichen Rechtsanwälten und Steuerberatern die interprofessionelle Zusammenarbeit mit allen anderen Freiberuflern, z. B. mit Architekten, Ärzten und Ingenieuren.

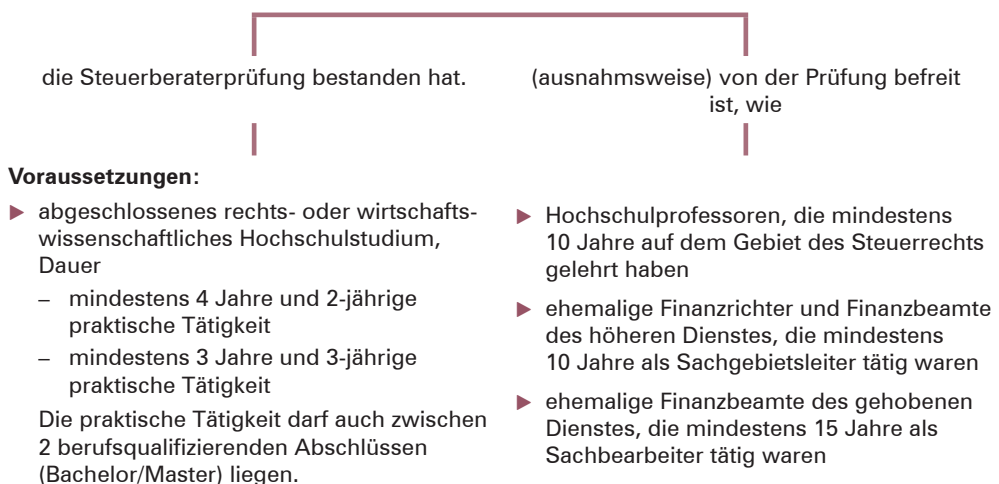
² Dazu gehören auch Lebenspartner.

- ▶ Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, und
- ▶ (bei entsprechender Vorbildung) Buchung laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnung, Erstellung der LSt-Anmeldung (Tätigkeit als Buchhalter oder Kontierer). Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte dürfen unter dieser Bezeichnung werben (§ 8 Abs. 4 StBerG).

Wird die Hilfeleistung durch Steuerberater ausgeübt, haben diese



Die Tätigkeit als Steuerberater setzt die Bestellung zum Steuerberater voraus. Diese erfolgt auf Antrag durch die zuständige Steuerberaterkammer (§ 40 StBerG), wenn jemand (§§ 35 ff. StBerG)



- Abschlussprüfung in kaufmännischem Ausbildungsberuf und 8 Jahre praktische Tätigkeit oder Bilanzbuchhalterprüfung/ Prüfung zum Steuerfachwirt und 6 Jahre praktische Tätigkeit
- mindestens 6 Jahre Tätigkeit als Sachbearbeiter (Beamter, Angestellter) im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung

Exkurs: Neben der Fortbildung zum/zur Steuerfachwirt/-in/Bilanzbuchhalter/-in haben Angestellte der steuerberatenden Berufe die Möglichkeit, Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistenten/-tin Lohn und Gehalt, Land- und Forstwirtschaft, Rechnungswesen und Controlling sowie Digitalisierung und IT-Prozesse vor der Steuerberaterkammer abzulegen.

ÜBUNGEN

1. Im Steuerberatungsgesetz ist in den §§ 2 ff. geregelt, wer in welchem Umfang geschäftsmäßig zur Hilfeleistung in Steuersachen berechtigt ist. Anderen als den in §§ 3 und 4 StBerG genannten Personen ist nach § 5 StBerG diese Hilfeleistung untersagt.

Welche der folgenden Personen sind demnach

- a) unbeschränkt,
- b) beschränkt,
- c) nicht

zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt?

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 1) Steuerfachwirte | 6) Lohnsteuer-Hilfevereine |
| 2) Steuerberater | 7) Arbeitgeber |
| 3) Notare | 8) Bilanzbuchhalter |
| 4) Rechtsanwälte | 9) Wirtschaftsprüfer |
| 5) Steuerfachangestellte | |

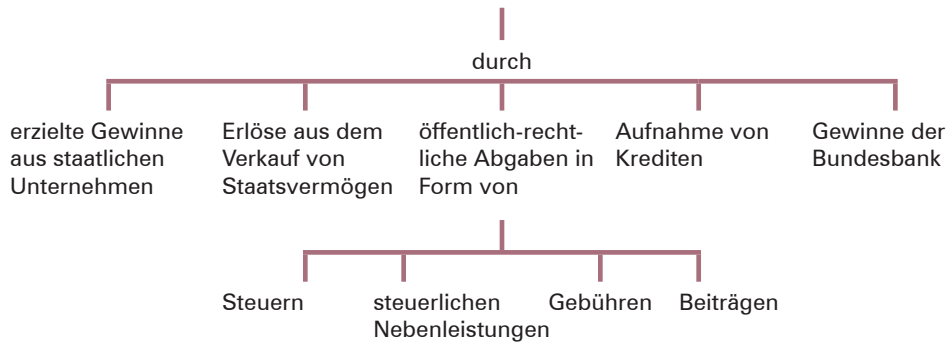
2. Nehmen Sie Stellung zur Zulässigkeit der folgenden Hilfeleistungen in Steuersachen:

- a) Ein Steuerfachangestellter hilft alternativ
 - 1) seinem Freund unentgeltlich bei dessen ESt-Erklärung.
 - 2) seinen Eltern gegen Entgelt bei deren ESt-Erklärung.
 - 3) seiner Verlobten unentgeltlich bei der Formulierung eines Einspruchs gegen einen ESt-Bescheid.
- b) Ein Lohnsteuer-Hilfeverein
 - 1) hilft einem seiner Mitglieder bei der Erstellung der ESt-Erklärung. Das Mitglied hat lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.
 - 2) berät eines seiner Mitglieder hinsichtlich des Anspruchs auf Kindergeld.
 - 3) hilft einem seiner Mitglieder bei der Ermittlung von Einkünften aufgrund von Bezügen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- c) Ein Arbeitgeber, der im Lebensmitteleinzelhandel tätig ist,
 - 1) erklärt einem seiner Arbeitnehmer, dass er Werbungskosten für Auswärtstätigkeiten und für Arbeitsmittel geltend machen kann.
 - 2) berät einen seiner Arbeitnehmer hinsichtlich der steuerrechtlichen Probleme beim Kauf eines Zweifamilienhauses,
 - 3) führt für seine Arbeitnehmer den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 42b EStG durch.

3. Erläutern Sie, ob sich ein Steuerberater rechtmäßig verhält, wenn er folgendermaßen handelt:
- a) Er verlangt nur Gebühren, wenn das Finanzamt alle durch ihn beantragten Aufwendungen des Mandanten voll anerkennt.
 - b) Er möchte in den Steuerangelegenheiten eines bestimmten Mandanten nicht tätig werden und teilt dies dem Mandanten sofort mit.
 - c) Er weist seine Fachangestellten und Auszubildenden an, über alle Angelegenheiten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren, Stillschweigen zu bewahren.
 - d) Er berechnet niedrigere Gebühren als die meisten seiner Berufskollegen.
 - e) Er nimmt neben seiner selbstständigen Tätigkeit eine Stelle als Leiter der Steuerabteilung in einem Industrieunternehmen an.
4. Steuerberater Edwin Reimers ist durch die in seiner Kanzlei anfallende Arbeit nicht ausgelastet. Deshalb
- a) schreibt er Bücher über aktuelle steuerrechtliche Probleme,
 - b) nimmt er eine Tätigkeit als Aushilfskraft (Verkäufer) in einem Handelsbetrieb an,
 - c) eröffnet er ein Fachgeschäft für steuerrechtliche Fachbücher und Fachzeitschriften,
 - d) gibt er Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften auf, in denen er auf eine besonders schnelle Bearbeitung von Steuerangelegenheiten und seine besonders günstigen Gebühren hinweist.
- Nehmen Sie Stellung zur Zulässigkeit dieser Maßnahmen.
5. Der Steuerberater Walter Brenner hat bei Aufnahme seiner Tätigkeit die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Entscheiden und begründen Sie, in welchen der folgenden Fälle Leistungen aus dieser Versicherung zu erwarten sind:
- a) Walter Brenner hat für seinen Mandanten Hans Risse eine ESt-Erstattung in Höhe von 2230,00 € errechnet. Das Finanzamt verlangt jedoch eine ESt-Abschlusszahlung in Höhe von 480,00 €.
 - b) Der Mandant Richard Probst rutscht in den Büroräumen des Walter Brenner auf einem auf dem Fußboden liegenden Bleistift aus und bricht sich ein Bein.
 - c) Der Einspruch gegen den ESt-Bescheid des Mandanten Erich Kaiser erfolgt nicht fristgerecht, weil ein bei Walter Brenner beschäftigter Steuerfachangestellter vergessen hat, das Schreiben beim Finanzamt abzugeben.
6. Verstößt ein Steuerberater gegen seine Berufspflichten, wenn er
- a) Aktionär der Maschinenbau AG in Essen,
 - b) Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft mbH in Kiel,
 - c) Geschäftsführer der Handelsgesellschaft mbH in Bonn,
 - d) Gesellschafter der Sportartikel OHG in Spandau,
 - e) Gesellschafter der Foto GmbH in Augsburg,
 - f) Gesellschafter der Probst & Berg Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft in Freiburg wird?
- Begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung.

2 Einnahmen des Staates

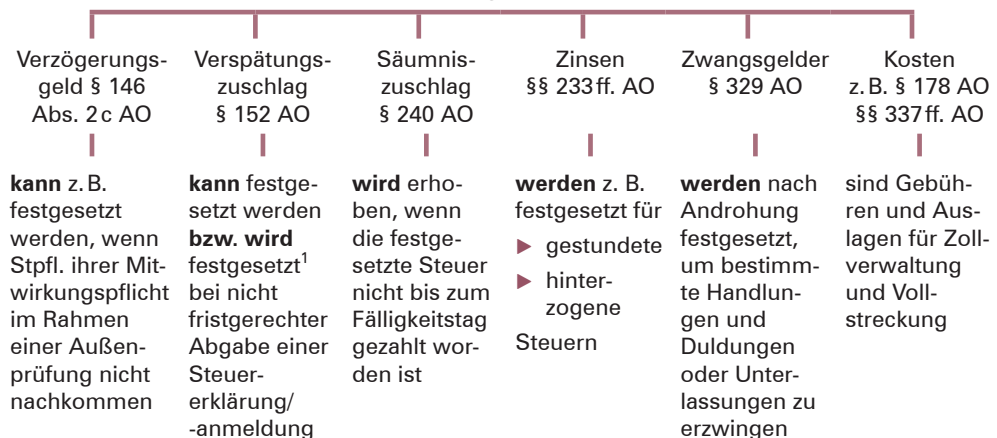
Der Staat übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben. Die dadurch bedingten Ausgaben müssen finanziert werden. Dies geschieht



Steuern (§ 3 Abs. 1 AO) sind



Steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO) sind u. a.



¹ Ausführliche Darstellung auf S. 438 f.

Gebühren

sind Geldleistungen, die eine Gegenleistung für tatsächlich individuell in Anspruch genommene öffentliche Leistungen darstellen.

Benutzungsgebühren

Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, z. B. Gebühren für

- ▶ Müllabfuhr
- ▶ Benutzung öffentlicher Schwimmbäder, Verkehrsmittel, Parks
- ▶ Lkw-Maut

Verwaltungsgebühren

Gegenleistung für die Vornahme von Amtshandlungen, z. B. Gebühren für die

- ▶ Ausstellung eines Personalausweises
- ▶ Zulassung eines Pkw
- ▶ Erteilung einer Baugenehmigung

Beiträge

sind Geldleistungen für angebotene öffentliche Leistungen. Sie fallen auch an, wenn der zur Zahlung Verpflichtete die Leistung nicht in Anspruch nimmt.

Beispiele sind

- ▶ Kurtaxen
- ▶ Kammerbeiträge
- ▶ Sozialversicherungsbeiträge
- ▶ Anliegerbeiträge/Erschließungsbeiträge

ÜBUNGEN

1. Nach § 3 Abs. 1 AO

- a) werden Steuern „zur Erzielung von Einnahmen“ erhoben.

Warum ist die Erhebung von Steuern notwendig bzw. welchem Hauptzweck dient die Steuererhebung?

- b) kann „... die Erzielung von Einnahmen auch Nebenzweck sein“.

Welche Auswirkung hat es bzw. welcher Nebenzweck ergibt sich, wenn die Tabaksteuer oder die Energiesteuer erhöht werden?

2. Manfred Fischer hat verschiedene Zahlungen an staatliche Einrichtungen zu leisten. Diese fallen an für

- a) den Bau der Straße, an der sich sein selbst genutztes Einfamilienhaus befindet,
- b) die Eintragung einer Grundschuld ins Grundbuch,
- c) die verspätete Übermittlung der USt-Voranmeldung,
- d) die Benutzung des städtischen Freibades,
- e) die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung,

- f) eine ESt-Nachzahlung, die für das Vorjahr zu leisten ist,
- g) die verspätete Überweisung der ESt-Abschlusszahlung,
- h) Zoll bei der Einfuhr von Waren aus Brasilien,
- i) die Ausstellung eines Personalausweises,
- j) die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehsender,
- k) die Zulassung eines Pkw,
- l) die Möglichkeit der Inanspruchnahme allgemeiner Leistungen am Kur-/Urlaubsort,
- m) die verspätete Überlassung einer Daten-CD, die der Prüfer zur Durchführung einer Außenprüfung benötigt.

Entscheiden und begründen Sie, in welchen dieser Fälle es zur Zahlung von

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| – Steuern, | – Gebühren, |
| – steuerlichen Nebenleistungen, | – Beiträge |
- kommt.

3. Entscheiden Sie, welche Abgabenart vorliegt, wenn

- a) bei der Einfuhr von Waren Einfuhrzoll beim Zollamt entrichtet wird,
- b) wegen einer erteilten Baugenehmigung Zahlungen an die Kreiskasse zu leisten sind,
- c) für das Ausstellen einer Geburtsurkunde 10,00 € an das Standesamt zu zahlen sind,
- d) die Volkshochschule von den Kursteilnehmern pro Veranstaltungsabend einen Betrag von 4,00 € verlangt,
- e) eine Kornbrennerei für die Erlaubnis, Alkohol herstellen zu dürfen, Zahlungen an ein Binnenzollamt leistet.

4. Harald Stinner hat einen Lkw erworben. Er begibt sich zur Kfz-Zulassungsstelle des Kreises. Dort meldet er den Lkw gegen Zahlung eines Entgelts an. Wenige Tage später wird Harald Stinner vom zuständigen Zollamt ordnungsgemäß aufgefordert, für sein Fahrzeug, dessen Gesamtgewicht 12 000 kg beträgt, je 200 kg 13,01 € zu entrichten. Dann fährt Harald Stinner los, um eine Maschine an einen Kunden auszuliefern. Unterwegs tankt er 150 l Dieselkraftstoff. Weil er auch die Autobahn benutzt, muss er Maut entrichten. Am Ort des Kunden übergibt er die Maschine. Weil er keinen weiteren Auftrag in Aussicht hat, die Sonne lacht und ihm die Landschaft gefällt, bleibt er zwei Wochen am Ort des Kunden und macht Urlaub. Er stellt den Lkw auf einem Parkplatz der Gemeinde ab und entrichtet dafür 30,00 €. Außerdem zahlt er eine Kurtaxe in Höhe von täglich 3,00 €. Wegen der großen Hitze sucht Harald Stinner mehrfach das städtische Freibad auf. Die jeweils benötigte Eintrittskarte zieht er an einem Kassenautomaten. Nach Beendigung des Urlaubs kehrt Harald Stinner nach Hause zurück. Er findet ein Schreiben des Finanzamts vor, in dem dieses neben der noch nicht erfolgten, aber bereits vor dem Urlaub angeforderten Zahlung die Überweisung eines bestimmten zusätzlichen Betrages verlangt.

Klären Sie, ob und ggf. welche öffentlichen Abgaben Harald Stinner entrichtet hat bzw. zu entrichten hat.

5. Wolfgang Gruber ist eingetragener Kaufmann. Er hat für

- a) die Zulassung seines Pkw 60,00 € an die Kfz-Zulassungsstelle des Kreises,
- b) seine Mitgliedschaft 100,00 € an die IHK,
- c) die Einfuhr von Waren 5 500,00 € an das Zollamt,
- d) die Zustellung von Paketen 70,00 € an DHL und
- e) einen 14-tägigen Urlaub in Norddeich (Deutschland) eine Kurtaxe in Höhe von 42,00 € gezahlt.

Bei welchen der geleisteten Zahlungen handelt es sich um Steuern, bei welchen um Gebühren und bei welchen um Beiträge? Begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung.

3 Einteilung der Steuern

EINTEILUNGS- MERKMALE	GRUPPEN VON STEUERN	EINZUBEZIEHENDE STEUERN
Empfänger¹/ Ertragshoheit	Bundessteuern	Zölle, Versicherungsteuer, Kfz-Steuer, Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer
	Landessteuern	Erbschaft-/Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Biersteuer
	Gemeindesteuern	Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer
	Gemeinschaftsteuern ² Kirchensteuer	Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer
Steuer- gegenstand	Besitzsteuern ► Personensteuern	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer
	► Realsteuern Verkehrssteuern	Gewerbesteuer, Grundsteuer Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer, Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer
	Zölle	Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle
	Verbrauchsteuern	Energiesteuer, Tabaksteuer, Biersteuer, Schaumweinsteuer, Kaffeesteuer, Alkoholsteuer, Stromsteuer
Verwaltungs- zuständigkeit/ -hoheit	Steuern der Landesfinanzverwaltung	Besitz- ³ und Verkehrssteuern (ohne Kfz-Steuer)
	Steuern der Bundesfinanzverwaltung	Zölle, Verbrauchsteuern und Kfz-Steuer
Erkennbarkeit durch Belasteten (Überwälzbarkeit)	direkte Steuern (Steuerzahler ist Steuerträger/Abführung der Steuer erfolgt i. d. R. durch den Belasteten)	Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, private Grundsteuer, Erbschaftsteuer, private Kfz-Steuer
	indirekte Steuern (Steuerzahler ist nicht Steuerträger/Steuern sind im Ladenverkaufspreis enthalten/Abführung erfolgt durch den Unternehmer)	Umsatzsteuer, Versicherungsteuer, Zölle, Verbrauchsteuern, betriebliche Grundsteuer, betriebliche Kfz-Steuer
Abzugsfähigkeit bei der steuerlichen Gewinn- ermittlung	abzugsfähige Steuern nicht abzugsfähige Steuern	betriebliche Grund- und Kfz-Steuer Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kirchensteuer, Erbschaft-/Schenkungssteuer

1 Siehe Artikel 106 GG.

2 Siehe nächste Seite oben.

3 Bei den Realsteuern haben in einem ersten Schritt die Länder, in einem zweiten Schritt die Gemeinden die Verwaltungshoheit.

Gemeinschaftsteuern sind die Steuern mit dem höchsten Aufkommen. Sie werden verteilt auf Bund, Länder und Gemeinden (Werte von 2023).

Steuer	Bund	Länder	Gemeinden
Umsatzsteuer	52,81 %	45,19 %	2,00 %
korrigiert um die Beträge gem. § 1 Abs. 2, 2 a, 4 und 6 FAG			
Lohn-/Einkommensteuer	42,50 %	42,50 %	15,00 %
Körperschaftsteuer	50,00 %	50,00 %	–
Kapitalertragsteuer	44,00 %	44,00 %	12,00 %

Als Ausgleich für die Beteiligung an der Einkommensteuer haben die Gemeinden einen Teil ihrer Gewerbesteuereinnahmen an Bund und Länder abzuführen (Gewerbesteuer-Umlage).

ÜBUNGEN

1. Es gibt u.a. die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Grunderwerbsteuer, die Schaumweinsteuer, die Erbschaftsteuer, die Einkommensteuer, die Grundsteuer, die Körperschaftsteuer, die Kfz-Steuer und die Gewerbesteuer.

Welche dieser Steuern sind

- a) Bundessteuern,
- b) Landessteuern,
- c) Gemeindesteuern,
- d) Gemeinschaftsteuern?

2. Steuern lassen sich z.B. in Besitz-, Verkehr-, Personen- und Realsteuern einteilen.

Entscheiden Sie, welchen dieser Gruppen (Mehrfachnennungen sind möglich) die folgenden Steuern zuzuordnen sind: Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, Körperschaftsteuer, Kfz-Steuer, Gewerbesteuer.

3. Entscheiden und begründen Sie, ob es sich bei den folgenden Steuern um direkte bzw. indirekte Steuern handelt:

- a) Kaffeesteuer,
- b) private Kfz-Steuer,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Erbschaftsteuer,
- e) betriebliche Hundesteuer,
- f) Energiesteuer,
- g) private Grunderwerbsteuer.

4. Friedel Langer erwirbt ein Grundstück und bebaut es mit einem 6-Familienhaus. Das Haus ist schall- und wärmeisoliert und wird mit einer Ölzentralheizung beheizt.

Entscheiden und begründen Sie,

- a) welche Besitzsteuern,
- b) welche Verkehrsteuern,
- c) welche Verbrauchsteuern

aufgrund dieses Vorgangs auf kurze und längere Sicht direkt oder indirekt auf Friedel Langer zukommen.

5. Wichtige Steuern sind die Umsatzsteuer, die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Kfz-Steuer, die Grunderwerbsteuer, die Erbschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die Energiesteuer, die Stromsteuer, die Alkoholsteuer, die Biersteuer, Zölle, die Versicherungssteuer und die Tabaksteuer. Ordnen Sie diese Steuern
- a) nach dem Empfänger in
 - 1) Bundessteuern,
 - 2) Landessteuern,
 - 3) Gemeindesteuern und
 - 4) Gemeinschaftsteuern.
 - b) nach dem Steuergegenstand in
 - 1) Besitzsteuern, und dabei in Personen- und Realsteuern,
 - 2) Verkehrsteuern,
 - 3) Zölle und Verbrauchsteuern.
 - c) nach der Erkennbarkeit durch den Belasteten in
 - 1) direkte Steuern und
 - 2) indirekte Steuern.
 - d) nach der Abzugsfähigkeit bei der steuerlichen Gewinnermittlung in
 - 1) abzugsfähige Steuern und
 - 2) nicht abzugsfähige Steuern.
 - e) nach der Verwaltungszuständigkeit in
 - 1) Steuern der Landesfinanzverwaltung und
 - 2) Steuern der Bundesfinanzverwaltung.
6. Bestimmen Sie die in der folgenden Aufzählung genannten Steuern, die dem Bund nicht ganz und auch nicht teilweise zufließen:
- a) Umsatzsteuer,
 - b) Versicherungssteuer,
 - c) Kfz-Steuer,
 - d) Grundsteuer,
 - e) Energiesteuer,
 - f) Erbschaftsteuer,
 - g) Einkommensteuer.
7. Bestimmen Sie bei den folgenden Steuern, wer einerseits die Ertragshoheit, andererseits die Verwaltungshoheit hat:
- a) Umsatzsteuer,
 - b) Erbschaftsteuer,
 - c) Zölle,
 - d) Biersteuer,
 - e) Energiesteuer,
 - f) Gewerbesteuer,
 - g) Kfz-Steuer,
 - h) Grundsteuer,
 - i) Stromsteuer,
 - j) Alkoholsteuer.

4 Rechtsquellen im Steuerrecht

ARTEN	UMFANG	BEDEUTUNG
Steuergesetze¹ = Rechtsnormen, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren zustande kommen	▶ allgemeine Steuergesetze, z. B. Abgabenordnung, Bewertungsgesetz, Finanzverwaltungs-gesetz, Finanzgerichtsordnung ▶ Einzelsteuergesetze, z. B. EStG, KStG, UStG, GewStG	sind verbindlich für ▶ Bürger ▶ Verwaltung und ▶ Gerichte
Durchführungs-verordnungen = Rechtsnormen, die durch die Exekutive aufgrund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden	z. B. Einkommensteuer-, Lohnsteuer-, Körperschaftsteuer-, Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	ergänzen und erläutern Gesetze sind verbindlich für ▶ Bürger ▶ Verwaltung und ▶ Gerichte
Verwaltungs-vorschriften = Anweisungen vorgesetzter Finanzbehörden an die Mitarbeiter nachgeordneter Finanzbehörden	▶ Richtlinien (des BdF) z. B. EStR, LStR, KStR ▶ Erlasse (des BdF und der LdF), z. B. USt-Anwendungserlass ▶ BMF-Schreiben, z. B. zu pauschalen Kilometersätzen ▶ Verfügungen (der OFD), z. B. zur Zuordnung von teilunternehmerisch genutzten Gegenständen	erläutern detailliert, wie Gesetze auszulegen sind binden lediglich die Verwaltung sind Entscheidungshilfen für Steuerpflichtige
Entscheidungen der Gerichte	Urteile (und Beschlüsse) ▶ der Finanzgerichte der Länder (in NRW: Münster, Köln, Düsseldorf) ▶ des Bundesfinanzhofs in München ▶ des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe ▶ des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg	binden die Verwaltung an höchstrichterliche Urteile im entschiedenen Einzelfall sind Entscheidungshilfen für Steuerpflichtige

ÜBUNGEN

1. Das Steuerrecht kennt allgemeine Steuergesetze und Einzelsteuergesetze. Ordnen Sie diesen Bereichen die folgenden Steuergesetze zu:
 - a) Erbschaftsteuergesetz,
 - b) Bewertungsgesetz,

¹ Gesetzgebungskompetenz siehe Artikel 70 ff. GG.

- c) Einkommensteuergesetz,
- d) Abgabenordnung,
- e) Steuerberatungsgesetz,
- f) Finanzverwaltungsgesetz,
- g) Umsatzsteuergesetz,
- h) Finanzgerichtsordnung.

2. Bestimmen Sie, bei welchen der folgenden Vorschriften es sich um

- allgemeine Steuergesetze,
- Einzelsteuergesetze,
- Durchführungsverordnungen,
- Verwaltungsvorschriften

handelt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) das ESt-Gesetz, | g) der USt-Anwendungserlass, |
| b) die LSt-Richtlinien, | h) das Bewertungsgesetz, |
| c) ein Urteil des Bundesfinanzhofs, | i) das USt-Gesetz, |
| d) die Abgabenordnung, | j) das Steuerberatungsgesetz, |
| e) eine Verfügung der Oberfinanzdirektion, | k) die USt-Durchführungsverordnung. |
| f) die ESt-Durchführungsverordnung, | |

3. Das Finanzamt hat es mit Einspruchsentscheidung abgelehnt, die von Thorsten Heller geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten anzuerkennen. Als Begründung zitiert das Finanzamt einige Ausführungen aus den ESt-Richtlinien.

Entscheiden und begründen Sie, ob das Finanzamt sich rechtmäßig verhalten hat.

4. Weil das Finanzamt bei Helmut Fuhrmann Werbungskosten in Höhe von 5000,00 € nicht anerkannt hat, klagt dieser nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung beim Finanzgericht. Dieses zieht zur Urteilsfindung die verschiedensten Unterlagen heran.

Entscheiden und begründen Sie, an welche der folgenden Texte das Finanzgericht bei seiner Urteilsfindung gebunden ist:

- ESt-Erlasse,
- ESt-Gesetz,
- Kommentare zum ESt-Gesetz,
- ESt-Durchführungsverordnung,
- Verfügungen der Oberfinanzdirektion,
- LSt-Richtlinien.

5. Nennen Sie die Gesetze, in denen die folgenden Begriffe zu finden sind:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| a) Betriebsausgaben, | b) Gesetzgebungskompetenz, |
| c) Säumniszuschlag, | d) Voranmeldungszeitraum, |
| e) Ertragshoheit, | f) Wirtschaftsjahr. |

5 Aufbau und sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden

Sachliche Zuständigkeit der Finanzbehörden (FVG, § 6 AO)

STUFEN	BUNDESFINANZBEHÖRDEN	LANDESFINANZBEHÖRDEN
Oberste Behörden	Bundesminister der Finanzen	Landesminister (Senatoren) der Finanzen
Zuständigkeit u. a.	▶ Leitung der Bundesfinanzverwaltung ▶ Entwurf von Steuergesetzen ▶ (mit Zustimmung des Bundesrates) Erlass von Richtlinien ▶ Herausgabe von Erlassen und BMF-Schreiben	▶ Leitung der Landesfinanzverwaltungen ▶ Herausgabe von Erlassen und LMF-Schreiben
Obere Behörden	z. B. Bundeszentralamt für Steuern	Rechenzentren
Zuständigkeit u. a.	▶ Erstattung von Abzugsteuern aufgrund von DBA ▶ Vergütung von Vorsteuerbeträgen an im Ausland ansässige Unternehmer ▶ Vergabe von USt-IdNrn. ▶ Kontrolle und Informationsaustausch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ▶ Sammlung von Freistellungsbescheinigungen ▶ Vergabe von Steuer-IdNrn. ▶ Bereitstellung von ELStAM	▶ Softwareentwicklung und Bereitstellung für z. B. – verständliche Steuerbescheide – die elektronische Steuererklärung (ELSTER) – die elektronische LSt-Bescheinigung – vorausgefüllte Steuererklärungen ▶ Druck von Steuerbescheiden und Aufgabe dieser zur Post
Mittlere Behörden	Oberfinanzdirektionen (OFD) (sind gleichzeitig Bundes- und Landesfinanzbehörden)	
Zuständigkeit u. a.	▶ Leitung der Finanzverwaltung des Bundes ▶ Behördenaufsicht ▶ Herausgabe von Verfügungen zu Zöllen und a. Bundessteuern	▶ Leitung der Finanzverwaltung der Länder ▶ Behördenaufsicht ▶ Herausgabe von Verfügungen zu Besitz- und Verkehrsteuern
Örtliche Behörden	Hauptzollämter	Finanzämter
Zuständigkeit u. a.	▶ Verwaltung der Zölle, der anderen Bundessteuern, der EUST ▶ zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze ▶ Erhebung von Abgaben im Rahmen der Europäischen Union	Verwaltung von Besitz- und Verkehrsteuern (ohne Kfz-Steuer) – Ermittlung steuerlich bedeutsamer Vorgänge – Festsetzung und Erhebung der Steuern (nicht bei Grund- und Gewerbesteuer) – Entscheidung über Einsprüche – Steueraufsicht – Vertretung der Finanzbehörden vor Finanzgerichten

Gemeindebehörden verwalten Steuern, die ihnen allein zufließen, z.B. Vergnügungsteuer, Schankerlaubnissteuer, Hundesteuer. Außerdem erstellen sie auf der Grundlage von Steuermessbescheiden (Erstellung durch Finanzämter) Gewerbesteuer- und Grundsteuerbescheide.

ÜBUNGEN

1. Bestimmen Sie, ob es sich bei
 - a) dem Finanzamt Bielefeld,
 - b) dem Hauptzollamt Dortmund,
 - c) dem Steueramt der Stadt Hemer,
 - d) dem Finanzministerium des Landes Bayern,
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern,
 - f) der Oberfinanzdirektion Münster,
 - g) dem Bundesministerium der Finanzen,
 - h) dem Grenzzollamt Lörrachum eine
 - 1) obere Bundesfinanzbehörde,
 - 2) örtliche Landesfinanzbehörde,
 - 3) Gemeindebehörde,
 - 4) oberste Landesfinanzbehörde,
 - 5) Bundes- und Landesfinanzbehörde,
 - 6) örtliche Bundesfinanzbehörde,
 - 7) oberste Bundesfinanzbehörde,
 - 8) obere Landesfinanzbehördehandelt.

2. Es gibt Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die für die Verwaltung der Steuern zuständig sind. Bestimmen Sie, welche Behörde (Hauptzollamt, Finanzamt, Steueramt der Gemeinde) die Verwaltungszuständigkeit hat für die
 - a) Einkommensteuer,
 - b) Kfz-Steuer,
 - c) Gewerbesteuer,
 - d) Tabaksteuer,
 - e) Biersteuer,
 - f) Körperschaftsteuer,
 - g) Einfuhr-Umsatzsteuer,
 - h) Grundsteuer,
 - i) Zölle,
 - j) Hundesteuer,
 - k) Energiesteuer.

3. Behörden haben im Zusammenhang mit der Besteuerung u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen,
- b) Aufforderung zur Buchführung,
- c) Ausfertigung eines Grundsteuer-Messbescheides,
- d) Bewertung von Grundstücken,
- e) Erhebung der Einfuhr-Umsatzsteuer,
- f) Stundung der Gewerbesteuer,
- g) Erinnerung zur Abgabe einer ESt-Erklärung,
- h) Ausfertigung eines Grundsteuerbescheides,
- i) Stundung der Umsatzsteuer,
- j) Herausgabe von Richtlinien,
- k) Entgegennahme einer USt-Voranmeldung,
- l) Entgegennahme einer Gewerbesteuer-Erklärung,
- m) Erteilung der Steuer-IdNrn.

Entscheiden Sie,

- 1) welche Behörden für die genannten Aufgaben zuständig sind,
- 2) ob es sich bei den angesprochenen Behörden um Finanzbehörden des Bundes bzw. der Länder oder um Steuerämter der Gemeinden handelt,
- 3) welche der Behörden oberste Behörden, mittlere Behörden, örtliche Behörden bzw. Gemeindebehörden sind.

4. Entscheiden Sie, welche der Finanzbehörden zuständig ist für

- a) den Ausdruck von Steuerbescheiden und die Aufgabe dieser zur Post,
- b) die Vergabe von USt-IdNrn.,
- c) die Aufsicht über die Finanzämter,
- d) den Erlass von ESt-Richtlinien,
- e) die Festsetzung und Erhebung der Einkommensteuer,
- f) die Erhebung von Abgaben im Rahmen der Europäischen Union,
- g) die Sammlung von Freistellungsbescheinigungen,
- h) die Entscheidung über einen Einspruch hinsichtlich der Körperschaftsteuer,
- i) die Ermittlung einkommensteuerrechtlich bedeutsamer Vorgänge,
- j) die Vergabe der Steuer-IdNrn.,
- k) die Bereitstellung von ELStAM,
- l) die Vergabe von Wirtschafts-IdNrn.,
- m) die Bereitstellung vorausgefüllter Steuererklärungen.

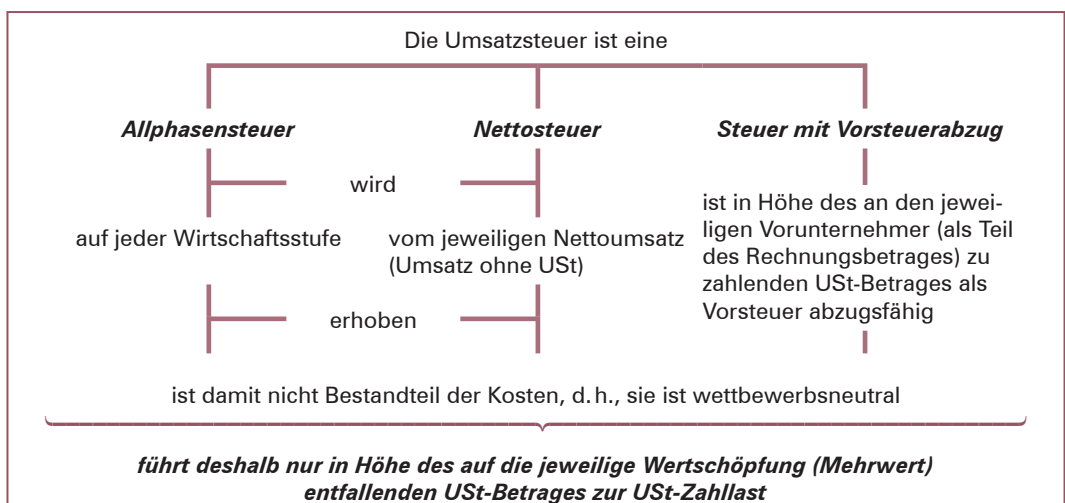
B Umsatzsteuerrechtliche Sachverhalte bearbeiten (zu Lernfeld 3)

1 Einführung in die Umsatzsteuer

1.1 Wesen, Bedeutung und Rechtsgrundlagen der Umsatzsteuer

Wesen	► Verkehrssteuer (mit Verbrauchsteuercharakter) ► indirekte Steuer ► Gemeinschaftsteuer	Die USt erfasst wirtschaftliche Verkehrsvorgänge (Umsätze). Steuerschuldner (Unternehmer) und Steuerträger (Endverbraucher) sind verschiedene Personen. Das Steueraufkommen der USt steht Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu.
Bedeutung	<i>Die USt ist die Steuer mit dem höchsten Steueraufkommen. Sie ist damit eine bedeutende Einnahmequelle von Bund, Ländern und Gemeinden.</i>	
Rechtsgrundlagen	► UStG ► UStDV ► UStAE	binden Verwaltung, Steuerpflichtige und Gerichte binden als Verwaltungsvorschriften lediglich die Verwaltung

1.2 System der Umsatzsteuer



1.3 Schema zur Berechnung der Umsatzsteuer

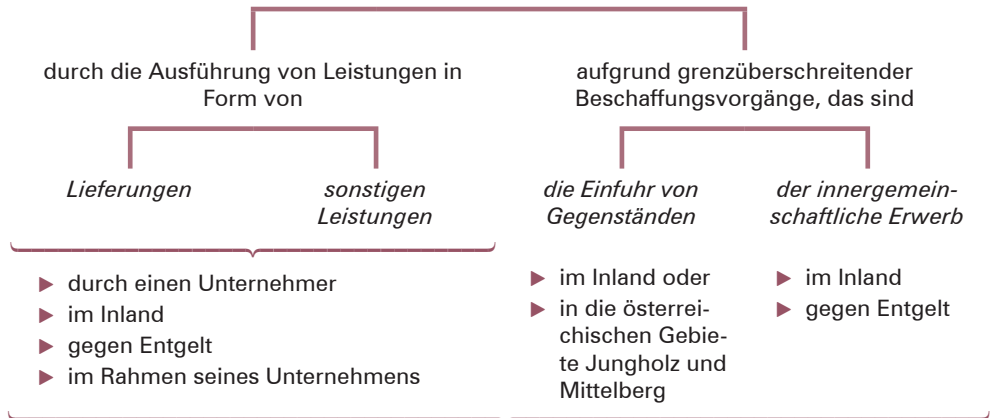
Die USt ist – ausgehend von den gesamten Umsätzen – schrittweise wie folgt zu ermitteln:

gesamte Umsätze (ohne USt)

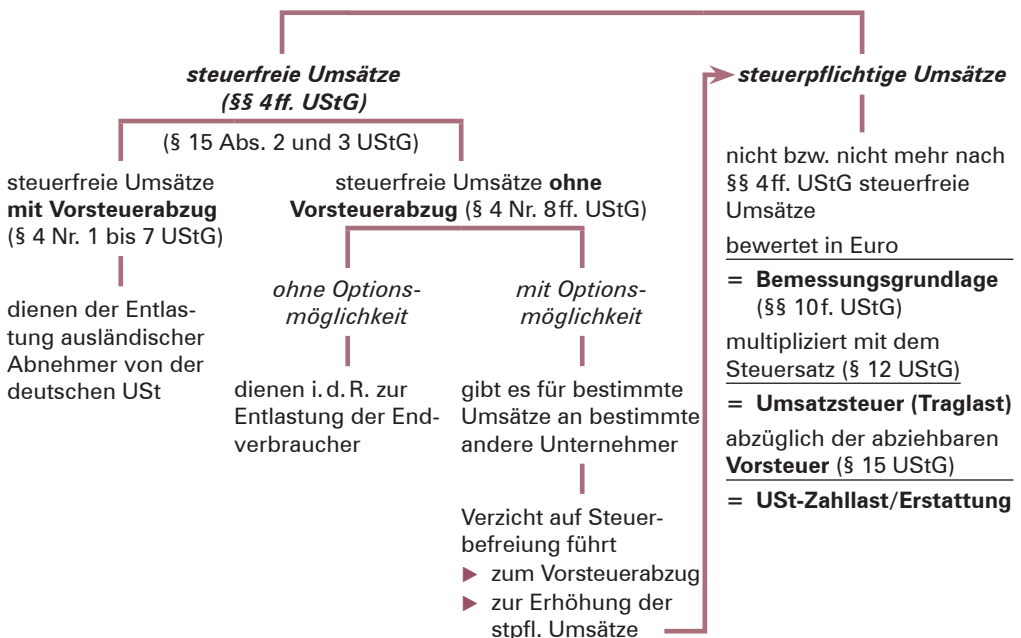
abzüglich der Umsätze, die der USt nicht unterliegen können, weil sie die im UStG genannten Voraussetzungen/Tatbestandsmerkmale nicht erfüllen (**nicht steuerbare Umsätze**), z.B. Umsätze aus dem Verkauf von Gegenständen durch einen Nichtunternehmer

ergeben die Umsätze, die der USt unterliegen können (**steuerbare Umsätze**)

steuerbar sind nach § 1 Abs. 1 UStG Umsätze, die zustande kommen



nur steuerbare Umsätze sind auch



ÜBUNGEN

1. Ein Holz verarbeitender Betrieb in Dortmund hat von einem in Hannover ansässigen Unternehmer Rohstoffe für 2 300,00 € zuzüglich 437,00 € USt bezogen. Er fertigt daraus unter Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen Möbel, die er für 3 500,00 € zuzüglich 665,00 € USt an einen in Köln ansässigen Großhändler verkauft. Der Großhändler seinerseits verkauft diese Möbel für 3 800,00 € zuzüglich 722,00 € USt an einen in Bonn ansässigen Einzelhändler. Dieser verkauft sie schließlich in seinem Ladengeschäft in Bonn an einen Endverbraucher für 4 900,00 € zuzüglich 931,00 € USt.

Berechnen Sie die Höhe der

- a) vom Endverbraucher zu tragenden USt,
- b) sich für jeden der Unternehmer ergebende USt-Zahllast.

2. Ein Unternehmer mit Betrieben in Berlin und Paris (Frankreich) hat im Monat Mai folgende Umsätze ausgeführt:

- a) durch seinen inländischen Betrieb
 - 1. steuerbare und steuerpflichtige Lieferungen im Nettowert von 40 000,00 € an Unternehmer im Inland,
 - 2. steuerbare, aber steuerfreie Lieferungen im Nettowert von 60 000,00 € an Unternehmer im Ausland,
- b) durch seinen ausländischen Betrieb
 - nicht steuerbare Lieferungen im Nettowert von 30 000,00 € an Unternehmer im Ausland.

Berechnen Sie die USt-Traglast des Unternehmers, dessen Umsätze grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz von 19 % unterliegen.

3. Beurteilen Sie die folgenden Fälle hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit.

- a) Ein selbstständiger Arzt in Frankfurt behandelt
 - 1. einen Kassenpatienten „auf Krankenschein“,
 - 2. einen Privatpatienten und stellt ihm dafür 150,00 € in Rechnung,
 - 3. einen verunglückten ausländischen Urlauber ohne diese Leistung zu berechnen.
- b) Ein Fahrzeughändler in Stuttgart verkauft
 - 1. einen neuen Pkw bar für 21 000,00 €,
 - 2. sein zum Privatvermögen gehörendes Klavier bar für 3 200,00 €.
- c) Ein Textileinzelhändler ist in Dresden ansässig und hat eine Zweigniederlassung in Amsterdam (Niederlande). Sowohl in Dresden als auch in Amsterdam verkauft er Waren für 500,00 € bar an Endverbraucher.
- d) Ein Angestellter, der in Kiel wohnt,
 - 1. schenkt einem Bekannten ein gebrauchtes Fahrrad,
 - 2. verkauft ständig über das Internet Gegenstände, die er auf Flohmärkten beschafft.

2 Gegenstand der Umsatzsteuer

2.1 Entgeltliche steuerbare Leistungen

2.1.1 Tatbestandsmerkmale steuerbarer entgeltlicher Leistungen

2.1.1.1 Leistungsaustausch

Entgeltliche L. und s.L. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind nur beim Vorliegen eines Leistungsaustauschs steuerbar.

Ein Leistungsaustausch setzt voraus, dass

der Leistung eines Unternehmens eine Gegenleistung des Abnehmers gegenübersteht

der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger verschiedene Personen sind

eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung (z.B. ein Vertrag) besteht, d.h. der Unternehmer eine Leistung in der Absicht erbringt, eine Gegenleistung zu erhalten

Ein Leistungsaustausch kommt deshalb nicht zustande, wenn

die Gegenleistung fehlt

der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger dieselbe Person sind

die wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Leistung und Gegenleistung fehlt

ist z.B. der Fall bei

- ▶ einer Erbschaft
- ▶ einer echten Schenkung
- ▶ echtem Schadenersatz¹
- ▶ unentgeltlichen Leistungen nach § 3 Abs. 1 b und 9a UStG³

Vorgang ist dann als nicht steuerbarer Innenumsatz zu beurteilen (A 14.1 Abs. 4 UStAE)

ist z.B. der Fall bei

- ▶ echtem Schadenersatz¹
- ▶ echten Mitgliedsbeiträgen²

¹ Vgl. S. 32.

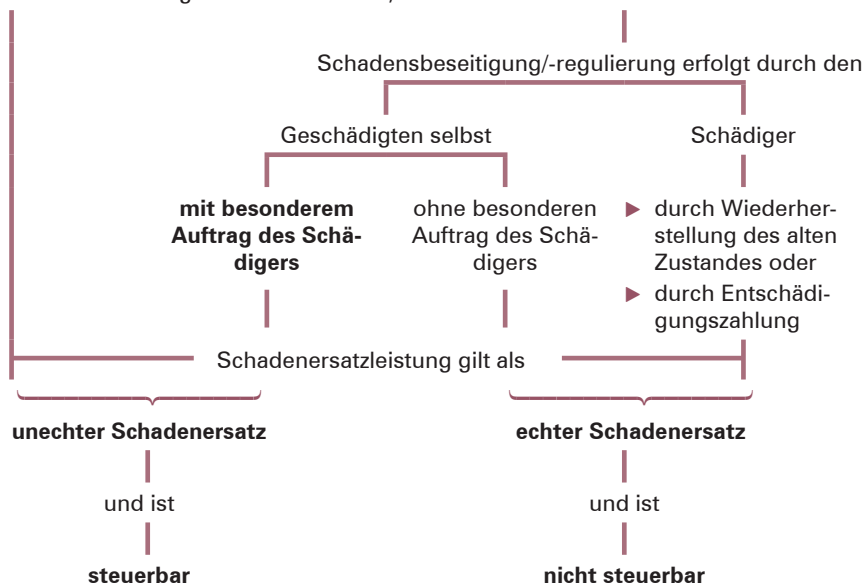
² Vgl. S. 32.

³ Vgl. S. 76ff.

Schadenersatz (A 1.3 UStAE) dient

als Gegenleistung für eine Lieferung/sonstige Leistung, z. B. als Räumungsentschädigung bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages

zur Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, wenn der Schädiger für die Folgen eines durch ihn (z.B. durch unerlaubte Handlung, wegen Gefährdungshaftung, verspäteter Zahlung, Sachmängelhaftung, Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung) verursachten Schadens einzustehen hat (echter Schadenersatz wird nicht geleistet, weil der Leistende eine L. oder s. L. erhalten hat, sondern weil er nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen hat)



Mitgliedsbeiträge (A 1.4 UStAE)

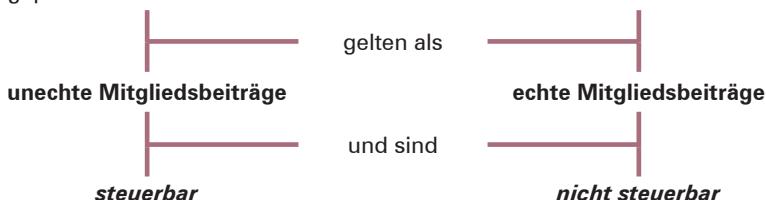
zur Erfüllung von Leistungen, die den Sonderbelangen der einzelnen Mitglieder dienen

zur Erfüllung der den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke

Beiträge für Zusatzleistungen eines Vereins, z. B. für

- ▶ zusätzliche Trainerstunden
- ▶ den Liegeplatz eines Bootes

z. B. Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Turnverein



ÜBUNGEN

Entscheiden und begründen Sie, ob in den folgenden Fällen ein Leistungsaustausch vorliegt.

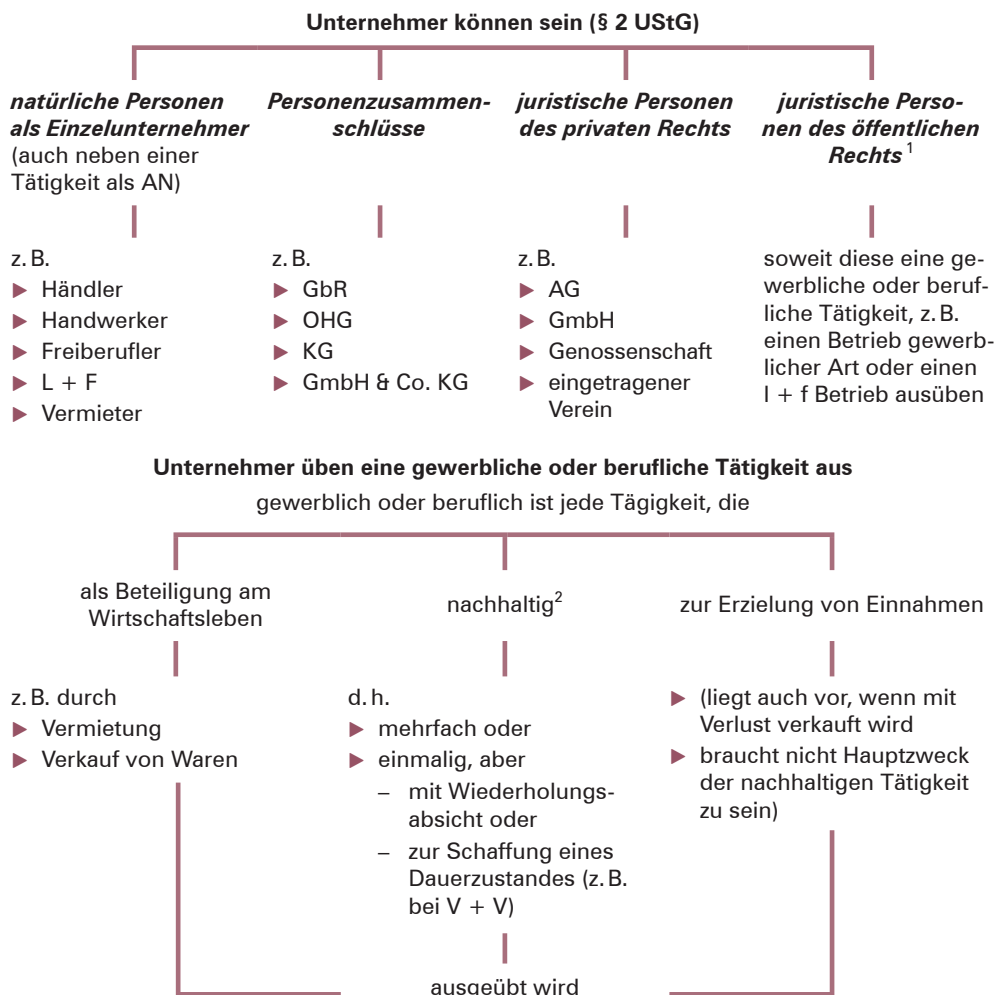
1. Ein Unternehmer betreibt in München ein Lebensmittelgeschäft und ein Restaurant. Sein Lebensmittelgeschäft liefert Waren an
 - a) Endverbraucher gegen Zahlung von 350,00 €,
 - b) sein Restaurant gegen monatliche Abrechnung und Zahlung für 1 800,00 €.
2. Infolge eines Blitzeinschlags brennt das Lagerhaus eines Großhändlers in Karlsruhe völlig nieder. Die Feuerversicherung des Großhändlers zahlt daraufhin – wie vertraglich vereinbart – 250 000,00 €.
3. Ein Sportverein in Kassel wird wie folgt tätig:
 - a) Er unterhält ein Vereinslokal und verkauft dort Speisen und Getränke für 10 000,00 € bar.
 - b) Er vereinnahmt Mitgliedsbeiträge in Höhe von 5 200,00 € zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben.
 - c) Er vereinnahmt für Sonderleistungen (Trainerstunden) von einem Vereinsmitglied 400,00 €.
 - d) Er erzielt anlässlich seines Vereinsfestes Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken in Höhe von 25 000,00 €.
4. Ein Großhändler in Heidelberg erzielt folgende Einnahmen:
 - a) Bargeld in Höhe von 3 100,00 € durch den Verkauf eines gebrauchten Firmenwagens,
 - b) Zinsen in Höhe von 70,00 €, mit denen ein Kunde wegen Zahlungsverzugs belastet wurde,
 - c) eine Abendszahlung in Höhe von 4 000,00 € von einem Kunden, weil dieser vor Lieferung der bestellten Waren vom Kaufvertrag zurücktrat,
 - d) eine vertraglich vereinbarte Räumungsentschädigung in Höhe von 12 000,00 € zur Abgeltung seiner mit der vorzeitigen Beendigung eines Mietvertrages über Geschäftsräume zusammenhängenden Ansprüche.
5. Während einer Geschäftsreise wurde der betriebliche Pkw eines selbstständigen Kfz-Meisters in Mainz durch Verschulden des Unfallgegners beschädigt. Die Reparaturarbeiten am beschädigten Pkw erledigte der Kfz-Meister selbst, und zwar
 - a) ohne Auftrag,
 - b) mit Auftrag
 des Unfallgegners. Die Rechnung über diese Reparaturarbeiten beglich der Unfallgegner durch Barzahlung.
6. Für die Freigabe eines Fußballprofis vor Ablauf des Vertrages zahlt der aufnehmende Verein in Bochum dem abgebenden Verein in München eine Ablösesumme in Höhe von 150 000,00 €.
7. Bei einem Gewerbetreibenden in Chemnitz kommt es zu folgenden Geschäftsvorfällen:
 - a) Nach Durchführung des außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahrens überweist der säumige Schuldner nicht nur den offenen Rechnungsbetrag in Höhe von

50000,00 €, sondern auch die angeforderten Kosten des außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahrens in Höhe von 2000,00 €.

- b) Wegen vorzeitiger Beendigung eines Leasingvertrages überweist ein Leasingnehmer vereinbarungsgemäß 5000,00 € als Ausgleichszahlung für die künftigen Leasingraten auf das Bankkonto des Gewerbetreibenden.

2.1.1.2 Unternehmer

Entgeltliche L. und s.L. sind grds. nur steuerbar, wenn sie von Unternehmern (Ausnahme § 2 a UStG) ausgeführt werden.

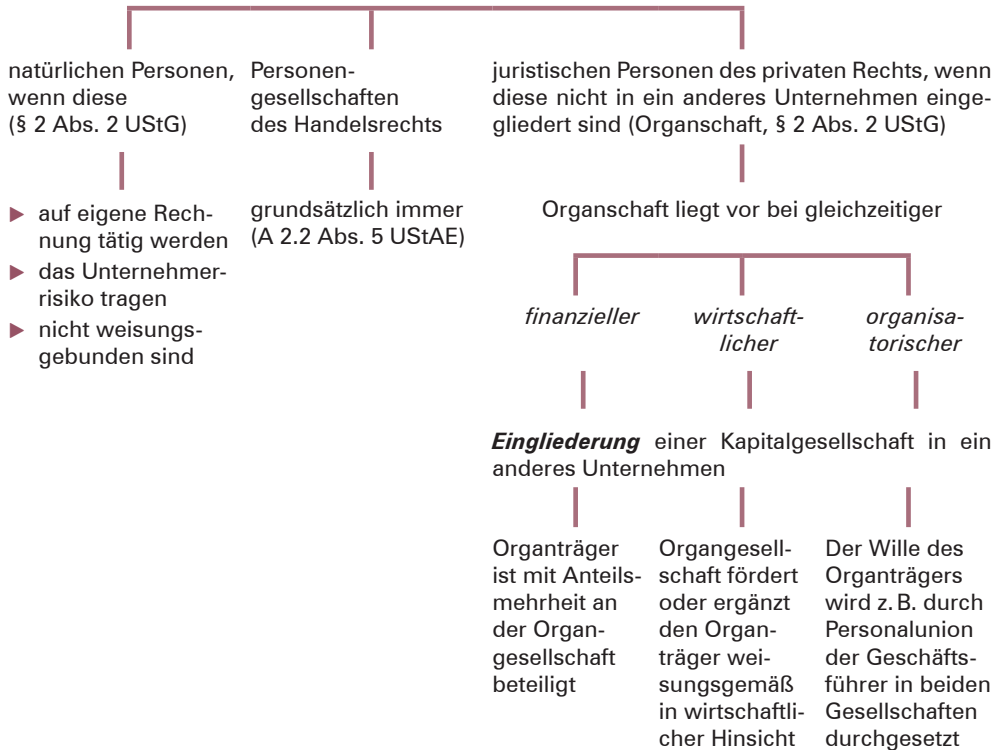


1 Betreibt eine Gemeinde ein Parkhaus, gilt sie als Unternehmer. Überlässt sie aufgrund der StVO Parkplätze durch Aufstellung von Parkautomaten gegen Parkgebühren, handelt sie nicht als Unternehmer (A 2.11 Abs. 12 UStAE).

2 Keine Nachhaltigkeit liegt beim Verkauf von Jahreswagen nach Ablauf der Behalterfrist (> 12 Monate) durch Angehörige einer Automobilfabrik vor (A 2.3 Abs. 6 UStAE).

Unternehmer sind selbstständig

eine Tätigkeit wird selbstständig ausgeübt von



Wie Unternehmer werden Privatpersonen behandelt, wenn sie im Inland ein neues Fahrzeug liefern, das in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt (§ 2a UStG).

ÜBUNGEN

1. Rudolf Klammer ist Inhaber der Firma „Rudolf Klammer e.K.“ in Aachen. Zusammen mit seiner Frau Doris ist er Gesellschafter der „Elektro-GmbH“ in Köln, deren Geschäftsführer Paul Seibel ist. In Bonn betreibt Rudolf Klammer zusammen mit seiner Schwester Erika Reuter die „Klammer OHG“ und schließlich ist Frau Klammer stolze Besitzerin eines Weinguts an der Mosel.

Entscheiden und begründen Sie jeweils, wer Unternehmer im Sinne des UStG ist.

2. Entscheiden und begründen Sie, welche der in den folgenden Fällen genannten Personen als Unternehmer im Sinne des UStG anzusehen sind.
 - a) Heinz Reimann, der eine Münzsammlung geerbt hat, veräußert diese für 40 000,00 €, um zusammen mit seiner Ehefrau eine längere Weltreise antreten zu können.

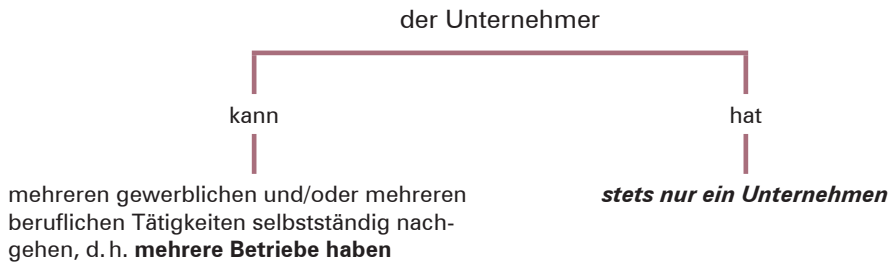
- b) Hans Beier ist bei der „Lauber-Reparaturwerkstatt GmbH“ in Hannover als Kfz-Mechaniker angestellt. In seiner Freizeit führt er „schwarz“, d. h. auf eigene Rechnung, Reparaturen für einen kleinen Kundenkreis aus.
 - c) Rainer Kraus ist Beamter der Stadt Göttingen. Er vermietet sein Ferienhaus im Hochsauerland an ständig wechselnde Gäste.
 - d) Günter Baumann lässt sich als selbstständiger Statiker in Heilbronn nieder. Sein erster Auftrag besteht darin, die für den Bau einer Brücke erforderlichen statischen Berechnungen für ein Honorar von 20 000,00 € durchzuführen. Er gibt seine selbstständige Tätigkeit danach auf, weil er das Angebot annimmt, Angestellter beim städtischen Bauamt zu werden.
 - e) Petra Steiert hat eine Werkzeugfabrik in Goslar geerbt. Sie verpachtet den Betrieb einmalig für einen Zeitraum von 5 Jahren, d. h. bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, an den Dipl. Ing. Horst Wolter.
 - f) Rolf Kramer ist Angestellter der „Reise-GmbH“ in Hagen. Für eine befreundete Familie in Iserlohn wird er als Testamentsvollstrecker tätig. Seine Tätigkeit umfasst einen Zeitraum von knapp sechs Wochen.
 - g) Markus Weller ist Angestellter der Stadt Münster. In seiner Freizeit schreibt er Bücher. Die Druckrechte für von ihm verfasste Bücher überträgt er einem Verlag in Hamburg gegen Erfolgshonorar.
 - h) Uschi Meffert ist Briefmarkensammlerin. Sie verkauft immer wieder Briefmarken, die sie mehrfach hat oder weil sie ihre Sammlung umschichten will.
 - i) Dieter Krumme ist Gesellschafter der „Lehmann OHG“. Er vermietet an diese – bereits seit längerer Zeit – ein ihm gehörendes Geschäftsgebäude.
 - j) Gerlinde Treude ist bei einer Automobilfabrik angestellt. Sie erwirbt immer wieder unter Inanspruchnahme des Werksangehörigenrabatts fabrikneue Autos zur privaten Nutzung und verkauft diese nach einer Behaltefrist von mehr als einem Jahr wieder.
3. Die Privatbrauerei „Fass e. K.“ in Marburg besitzt 80 % der Geschäftsanteile an der „Hopfen & Gerste GmbH“ in Wetzlar und ist mit 90 % der Geschäftsanteile an der „Getränke-Vertriebs-GmbH“ in Gießen beteiligt.
- Die „Hopfen & Gerste GmbH“ beliefert ausschließlich die „Fass e. K.“, die „Getränke-Vertriebs-GmbH“ verkauft lediglich Bier der „Fass e. K.“.
- Wolfgang Schmidt, Inhaber der „Fass e. K.“ ist gleichzeitig Geschäftsführer der „Hopfen & Gerste GmbH“ sowie der „Getränke-Vertriebs-GmbH“.
- Nehmen Sie Stellung zur Unternehmereigenschaft der angesprochenen Firmen.
4. Bernhard Stähler, der eine Großbäckerei in der Rechtsform der Einzelunternehmung in Hamm betreibt, verkauft die in seinem Betrieb hergestellten Backwaren ausschließlich über die Backwaren GmbH in Unna. Diese GmbH hat ein Stammkapital in Höhe von 100 000,00 €. Außerdem ist bekannt, dass Herr Stähler alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Backwaren GmbH ist.

Klären Sie, wie viele Unternehmen aufgrund der vorstehenden Angaben existieren.

2.1.1.3 Rahmen des Unternehmens

Entgeltliche L. und s.L. sind nur steuerbar, wenn sie im Rahmen des Unternehmens bewirkt werden.

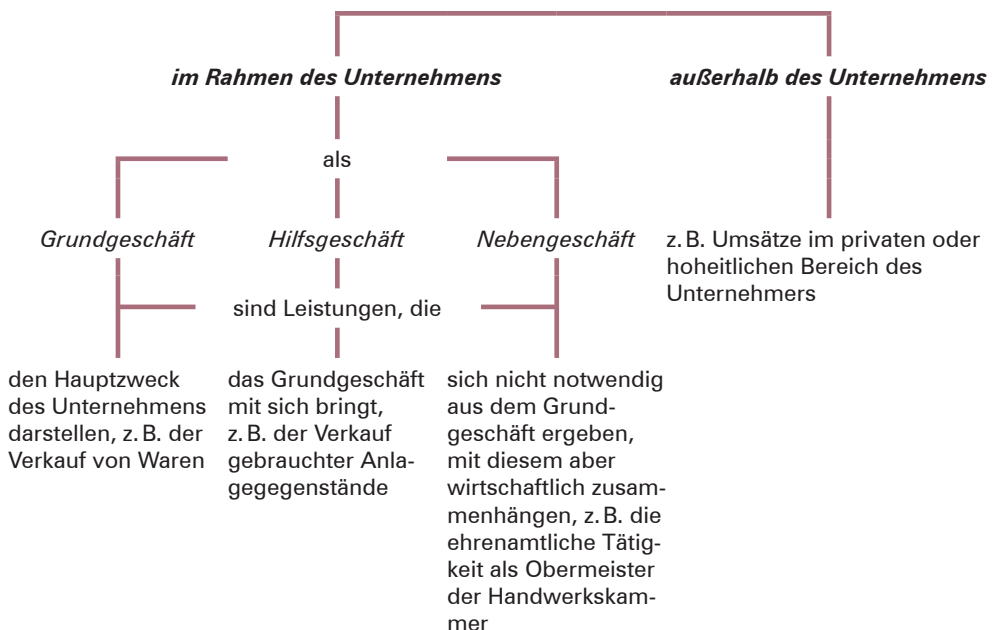
Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers, d.h. (A 2.7 UStAE)



Folgen

- Umsätze, die zwischen den verschiedenen Betrieben stattfinden, sind Inneumsätze, A 14.1 Abs. 4 UStAE, und deshalb nicht steuerbare L. und s.L.
- Das Unternehmen hat nur eine Steuernummer, erstellt deshalb für jeden Voranmeldungszeitraum nur eine USt-Voranmeldung und jährlich nur eine USt-Erklärung.

Entgeltliche L. und s.L. durch einen Unternehmer können stattfinden



ÜBUNGEN

Entscheiden und begründen Sie, was zum Unternehmen/Rahmen des Unternehmens der angesprochenen Personen gehört.

1. Peter Heusler in Mönchengladbach ist Inhaber einer Bäckerei, eines Gasthofs, einer Anlage von Ferienhäusern und tritt seit Kurzem auch als Veranstalter von Ferienreisen auf. Außerdem ist er ehrenamtlich als Prüfer bei der IHK und als 1. Vorsitzender des örtlichen Turnvereins tätig. Für letztgenannte Tätigkeiten erhielt er Vergütungen in Höhe von 600,00 € bzw. 400,00 €.
2. Kurt Heinemann ist Gesellschafter der „Peters OHG“ in Würzburg. Am 20. Mai 01 erwirbt er ein Geschäftsgebäude für 400 000,00 €. Dieses vermietet er an die „Peters OHG“ für monatlich 2 000,00 €.
3. Thorsten Hausmann in Bamberg ist Angestellter der Firma „Friedrich Beck e.K.“ und Eigentümer eines in vollem Umfang vermieteten Mehrfamilienhauses in Augsburg.
In seiner Freizeit ist er wie folgt tätig:
 - a) Er kauft alte Autos auf, repariert diese und verkauft sie zum Selbstkostenpreis weiter.
 - b) Er betreibt gemeinsam mit seiner Frau Gertrud einen Blumenhandel.
 - c) Er verkauft Gegenstände des Hausrats, die er geerbt hat, auf Trödelmärkten.
4. Heinz Franzen betreibt als Zahnarzt in Heidelberg eine eigene Praxis. Er erzielt aus zahnärztlicher Tätigkeit Einnahmen in Höhe von 100 000,00 €, aus dem Verkauf gebrauchter Einrichtungsgegenstände Einnahmen in Höhe von 2 400,00 €. Weiter ist bekannt, dass Heinz Franzen
 - seit drei Jahren Eigentümer eines Mehrfamilienhauses ist, das er vermietet,
 - in einem landwirtschaftlichen Betrieb Pferde züchtet, die er verkauft,
 - gelegentlich gegen ein Honorar von 100,00 € Vorträge über Zahnerkrankungen an der Volkshochschule hält und
 - immer mal wieder Pkw verkauft, wenn er diese mehrere Jahre lang für private Zwecke genutzt hat.
5. Die Gemeinde Winterberg erzielt Einnahmen durch
 - a) Verhängung von Geldbußen gegen Raser,
 - b) Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Personalausweisen, Reisepässen usw.,
 - c) Vermietung von städtischen Wohnungen,
 - d) Erhebung von Hundesteuer,
 - e) Überlassung
 - 1) von Parkplätzen an Kurz- und Dauerparker in einem Parkhaus. Die Mietzahlungen werden über Kassenautomaten vereinnahmt.
 - 2) von durch die StVO vorgeschriebenen Parkplätzen gegen Parkgebühren. Diese werden über aufgestellte Parkscheinautomaten vereinnahmt.
 - f) Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren und
 - g) Lieferung von Strom, Gas und Wasser.

2.1.1.4 Inland

Entgeltliche L. und s.L. sind grds. nur steuerbar, wenn sie im Inland bewirkt werden.

territoriale Abgrenzungen

Inland	Ausland Gebiet, das nicht Inland ist	
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Abs. 2 UStG) ohne ▶ das Gebiet von Büsingen ▶ die Insel Helgoland ▶ die Freihäfen ▶ die Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie ▶ die deutschen Schiffe und Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören	übriges Gemeinschaftsgebiet Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien (§ 1 Abs. 2 a UStG, A 1.10 Abs. 1 UStAE) sowie Estland, Litauen, Lettland, Polen, Tschechien, Malta, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien	Drittlandsgebiet übrige Staaten sowie die nicht zum Inland gehörenden Gebiete der Bundesrepublik Deutschland
Gemeinschaftsgebiet (Gebiet der Europäischen Union)		Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist

Sonderfall

In Freihäfen und in den Gewässern und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie ausgeführte Umsätze werden wie Umsätze im Inland behandelt, wenn diese **Umsätze an Endverbraucher** bewirkt werden (§ 1 Abs. 3 UStG).

ÜBUNGEN

1. Stellen Sie fest, welche der folgenden Umsätze steuerbar sind:

- Bei einer Fahrt des deutschen Kreuzfahrtschiffs „Aida“ durch den Indischen Ozean werden Tabakwaren und Spirituosen an die Passagiere verkauft.
- Ein Gastwirt mit Sitz im Freihafen Cuxhaven verkauft
 - Arbeitnehmern, die im Freihafen beschäftigt sind, Speisen und Getränke,
 - einem ebenfalls im Freihafen Cuxhaven ansässigen Unternehmer einen gebrauchten Firmenwagen.
- Ein im Freihafen Cuxhaven ansässiger Schiffsausrüster versorgt Seeschiffe im Freihafen mit Ausrüstungsgegenständen, Proviant und Treibstoff.
- Während des Fluges von Köln nach Berlin kommt es zum Verkauf von Zigaretten an die Fluggäste.

2. Ordnen Sie die folgenden Angaben den Begriffen Bundesrepublik Deutschland, Inland, Ausland, Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet zu. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Freihafen Bremerhaven
- Messegelände Düsseldorf
- Polen
- Insel Helgoland
- Stadt Berlin
- Insel Mallorca
- Türkei
- deutsches Seeschiff im Atlantischen Ozean
- Gemeinde Büsingen am Hochrhein
- Insel Norderney
- Monaco
- Norwegen
- deutsches Flugzeug auf der Strecke Hamburg–München

2.1.2 Arten entgeltlicher steuerbarer Leistungen

2.1.2.1 Entgeltliche Lieferungen

2.1.2.1.1 Begriff und Gegenstand entgeltlicher Lieferungen

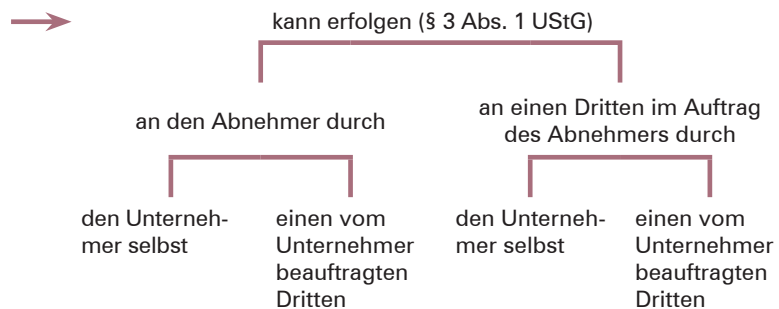
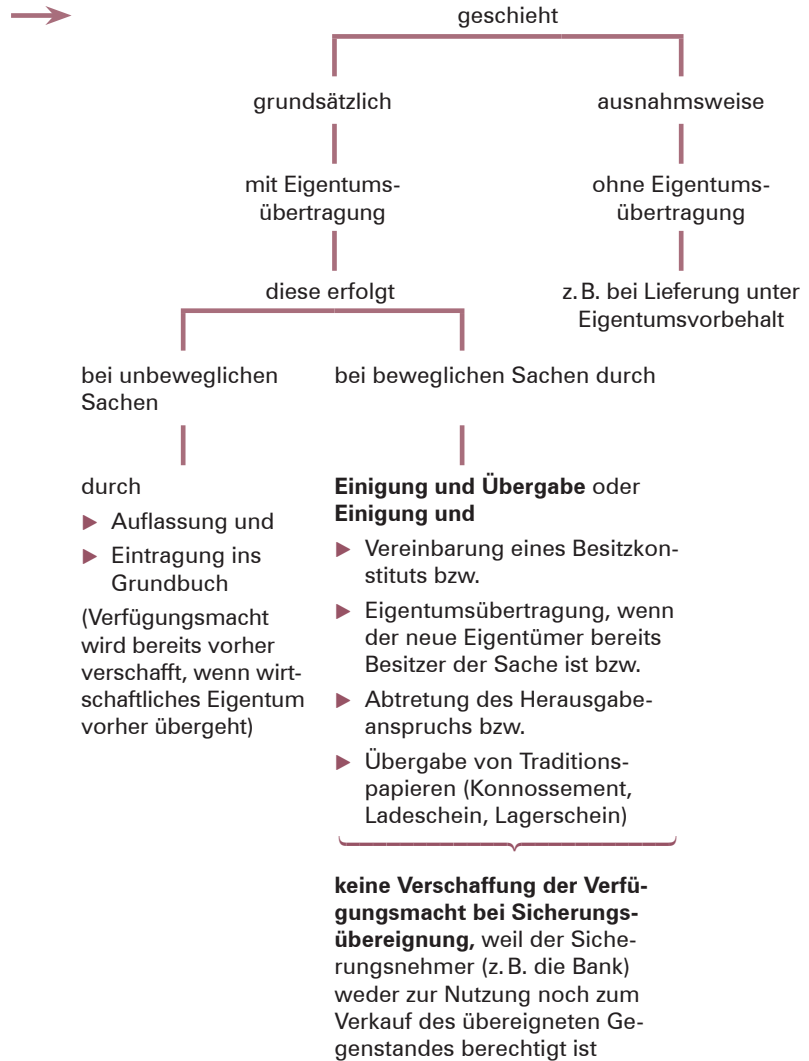
Eine Lieferung liegt bei **Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand** vor (§ 3 Abs. 1 UStG, A 3.1 UStAE).

Gegenstand der Lieferung



Verschaffung der Verfügungsmacht

→ erfolgt, wenn der Übergang eines Gegenstandes gewollt und endgültig ist, sodass der Empfänger in der Lage ist, nach Belieben mit dem Gegenstand zu verfahren, d. h. berechtigt ist, ihn nutzen und auch veräußern zu können



ÜBUNGEN

1. Entscheiden und begründen Sie in den folgenden Fällen, ob Lieferungen im Sinne des UStG vorliegen, wann diese ggf. stattfinden und auf welche Weise ggf. die Verfügungsmacht verschafft wird.
 - a) Die „EDV GmbH“ in Essen hat dem Privatmann Helmut Riedel am 20. Juni 01 einen PC probeweise zur Verfügung gestellt. Nach 14 Tagen beschließt Riedel, den PC zu kaufen. Der Kaufvertrag wird am 7. Juli 01 abgeschlossen. Obwohl die Bezahlung des Kaufpreises erst am 30. Juli 01 zu erfolgen hat, kann Riedel den PC sofort behalten.
 - b) Das „Autohaus Roll OHG“ in Bergen verkauft einem Interessenten am 5. März 01 einen in den Geschäftsräumen ausgestellten neuen Pkw. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die „Autohaus Roll OHG“ den Pkw für Ausstellungszwecke leihweise noch bis zum 15. März 01 behalten darf.
 - c) Die „Stötzel KG“ handelt mit Grundstücken und veräußert ein in Mühlheim gelegenes Mietwohngrundstück an Erich Winter. Im Kaufvertrag, der am 5. Oktober 01 abgeschlossen wird, ist als Tag des wirtschaftlichen Übergangs (Übergang von Nutzen und Lasten) der 1. Dezember 01 vereinbart. Die Eintragung ins Grundbuch erfolgt am 12. Februar 02.
 - d) Ein Tankschiff befindet sich, beladen mit Orangensaft, auf hoher See. Der in Bremen ansässige Importeur des Orangensaftes schließt am 7. April 01 mit dem Betreiber einer großen Supermarktkette in Düsseldorf einen Kaufvertrag über die Ladung des Tankschiffs ab. Das Konnossement für den sich auf dem Weg von Brasilien nach Deutschland befindlichen Orangensaft wird dem Betreiber der Supermarktkette am 10. April 01 in Düsseldorf übergeben. Das Schiff trifft am 20. April 01 im Freihafen Bremen ein.
 - e) Der Maschinenhändler „Berg OHG“ in Gütersloh und Hermann Auer in Osnabrück schließen am 5. Mai 01 einen Kaufvertrag über eine Maschine ab. Die nach den Wünschen des Kunden hergestellte Maschine trifft am 27. Juni 01 bei der „Berg OHG“ ein. Nach Durchführung der Routinekontrollen erhält Auer am 30. Juni 01 gegen 14:00 Uhr den Anruf des Maschinenhändlers, dass die Maschine angekommen ist. In den Besitz der Maschine kommt Auer jedoch erst am 2. Juli 01, als er sie abholt.
 - f) Die „Bender KG“ in Paderborn kauft am 5. April 01 bei der „Bürowelt OHG“ in Bielefeld eine neue Kassenanlage. Der Kaufpreis in Höhe von 15000,00 € wird vereinbarungsgemäß wie folgt gezahlt: 5000,00 € bei Übergabe der Kassenanlage am 5. April 01, 4 Monatsraten zu je 2500,00 €, beginnend am 1. Mai 01. Die „Bürowelt OHG“ behält sich lt. Vertrag das Eigentum an der Kassenanlage bis zur Zahlung der letzten Rate vor.
 - g) Zur Kreditsicherung hat die „Rapp OHG“ in Remscheid am 25. September 01 einer Bank in Remscheid das Eigentum an zwei Lkw übertragen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen darf die „Rapp OHG“ die beiden Lkw weiterhin betrieblich verwenden. Der Aufforderung der Bank, während der Laufzeit des Kredits eine Vollkaskoversicherung für die beiden Lkw abzuschließen, kommt die „Rapp OHG“ nach.

2. Bestimmen Sie jeweils,

1. wem (dem Abnehmer, einem Dritten [im Auftrag des Abnehmers]) und
2. durch wen (den Unternehmer, einen [vom Unternehmer beauftragten] Dritten)

in den folgenden Fällen die Verfügungsmacht verschafft wird:

- a) Der Herrenausstatter „Erich Schreiber e.K.“ verkauft dem Kunden Gerold Schuster in seinem Geschäft in Solingen einen Anzug. Der Kunde zahlt den Kaufpreis und nimmt den Anzug sofort mit.
- b) Der Büromöbelhersteller „Siegfried Gruber KG“ in Gütersloh übergibt dem Spediteur „Blitztrans GmbH“ die von der „Möbelshop OHG“ in Karlsruhe bestellten Schreibtische. Wie vereinbart, liefert die „Blitztrans GmbH“ die Schreibtische an die „Möbelshop OHG“ in Karlsruhe aus.
- c) Peter Kampmann kauft beim PC-Händler „Wilfried Förster e.K.“ in Bremen einen Laserdrucker. Er nimmt dieses Gerät aber nicht mit, sondern beauftragt den PC-Händler, den Laserdrucker seiner Tochter Elisabeth als Geburtstagsgeschenk zuzustellen. Zur Übergabe des Gerätes durch den PC-Händler an die Tochter des Herrn Kampmann kommt es noch am selben Tag.
- d) Rüdiger Färber erteilt der „Friedrich Lange OHG“ in Mainz den Auftrag zur Lieferung einer Gitarre. Weil die „Friedrich Lange OHG“ die Gitarre nicht vorrätig hat, beauftragt sie ihrerseits den Großhändler „Norbert Kraus KG“ in Wiesbaden, dem Kunden Rüdiger Färber die Gitarre schnellstmöglich zukommen zu lassen. Die Übergabe der Gitarre durch die „Norbert Kraus KG“ an Rüdiger Färber findet bereits 2 Tage nach Auftragserteilung statt.
- e) Der Blumenhändler „Blüten & Blätter e.K.“ in Kiel beauftragt seinen Kollegen, den Blumenhändler „Blumen-Maier e.K.“ in Bamberg, einen Strauß Rosen, den Stefan Wegner bestellt und bezahlt hat, an Silke Steiger in Bamberg zu überbringen. Blumenhändler „Blumen-Maier e.K.“ erledigt den Auftrag umgehend.
- f) Wolfram Sänger beauftragt den Elektrogerätehändler „Gustav Spindler OHG“, den gerade in dessen Geschäft in Würzburg gekauften Elektroherd seinem in Randersacker wohnenden Sohn Ralf zuzustellen. Die Übergabe findet vereinbarungsgemäß statt.
- g) Siegmар Kämpf kauft beim Sportartikelhändler „Heinz Gaumann e.K.“ in Winterberg ein Paar Skier. Da der Händler diese nicht auf Lager hat, bestellt er sie beim Großhändler „Wintersport GmbH“ in Garmisch-Partenkirchen. Gleichzeitig bittet er darum, die Skier dem in Dortmund wohnenden Kunden Siegmар Kämpf schnellstmöglich zukommen zu lassen. Zwei Tage später gehen Siegmар Kämpf die Skier auf dem Postwege zu.

2.1.2.1.2 Ort der entgeltlichen Lieferung**1. Ort der Lieferung im Allgemeinen (§ 3 Abs. 6 bis 8 UStG)**

Der Ort der Lieferung ist nicht einheitlich geregelt. Er hängt vielmehr davon ab, ob die Verschaffung der Verfügungsmacht mit oder ohne eine Fortbewegung des Liefergegenstandes erfolgt.

Verschaffung der Verfügungsmacht

ist mit einer Fortbewegung des Liefergegenstandes verbunden

erfolgt ohne Fortbewegung des Liefergegenstandes

Lieferung wird bezeichnet als

bewegte Lieferung

ruhende (unbewegte) Lieferung

Fortbewegung (mit oder ohne Einsatz eines Fahrzeugs) erfolgt durch

z.B. Lieferung durch Übergabe von Traditionspapieren, Abtretung des Herausgabeanspruchs, Eigentumsübertragung, wenn der neue Eigentümer bereits Besitzer der Sache ist, Lieferung von Grundstücken

den Unternehmer oder den Abnehmer selbst

einen vom Unternehmer oder vom Abnehmer beauftragten selbstständigen Dritten (z.B. Deutsche Bahn AG, Spediteur, Frachtführer)

Beförderungslieferung **Versendungslieferung**

Ort der Lieferung ist dort

wo die Beförderung beginnt (§ 3 Abs. 6 S. 1 UStG)

wo die Versendung beginnt (Versendung beginnt mit Übergabe an den Beauftragten, § 3 Abs. 6 S. 4 UStG)

wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (§ 3 Abs. 7 UStG)

Ausnahme: § 3 Abs. 8 UStG

Der Ort der Lieferung ist stets im Inland, wenn

der Liefergegenstand aus dem Drittlandsgebiet in das Inland gelangt

und der Lieferer (oder sein Beauftragter) Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist (Lieferkondition: verzollt und versteuert)

ÜBUNG

Bestimmen Sie in den folgenden Fällen jeweils,

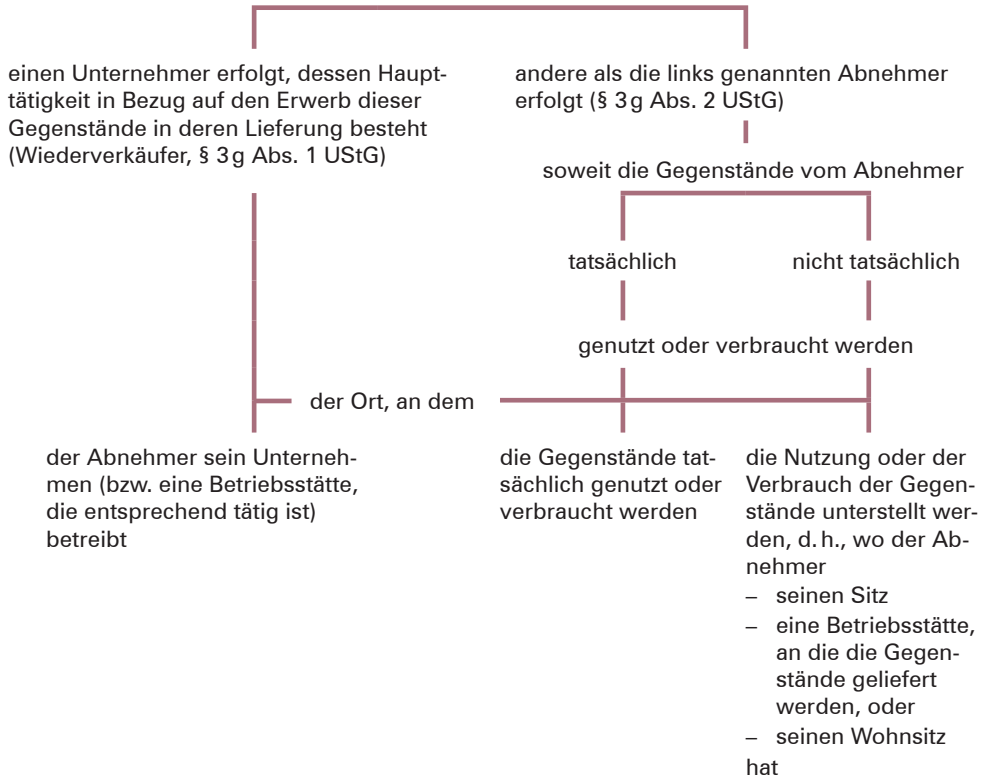
- a) ob die Lieferung eine
 - bewegte oder
 - unbewegte Lieferung ist,
 - b) ob die bewegte Lieferung eine
 - Beförderungslieferung oder
 - Versandungslieferungen ist,
 - c) wann und wo die Lieferung stattfindet,
 - d) ob die Lieferung
 - steuerbar oder
 - nicht steuerbar ist.
1. Der Kunde Timo Schrey aus Wiesbaden unterschreibt am 20. September 01 bei einem Kfz-Händler in Metz (Frankreich) den Kaufvertrag über einen Pkw. Schrey holt den Pkw am 22. September 01 im Autohaus des Händlers in Metz ab.
 2. Thorsten Reibert und Herbert Lang schließen am 25. Oktober 01 einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über ein Mietwohngrundstück in Fulda ab. Lt. Kaufvertrag gehen Nutzen und Lasten des Grundstücks zum 1. Januar 02 auf Reibert über. Die Eintragung der Eigentumsänderung erfolgt am 20. März 02 im Grundbuch.
 3. Ein Exporteur in Tunesien hat mit Kaufvertrag vom 13. November 01 eine Ladung Rosinen an die „Trockenfrüchte GmbH“ in Hamburg verkauft. Die Rosinen sollen mit dem Schiff nach Hamburg transportiert und dort vom Käufer abgeholt werden. Das über die Schiffsladung durch den Exporteur ausgestellte Konnossement wird der „Trockenfrüchte GmbH“ am 16. November 01 übergeben. Das sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit 10 Tagen auf hoher See befindliche Frachtschiff trifft am 2. Dezember 01 in Hamburg ein. Besondere Lieferbedingungen wurden nicht vereinbart.
 4. Die Büromaschinen AG in Dresden stellt Großrechner her. Aufgrund eines Kaufvertrages mit einem Großhändler in Bordeaux (Frankreich) vom 18. Juli 01 werden 25 Großrechner nach Bordeaux verkauft. Der Käufer holt die Großrechner am 25. Juli 01 mit eigenem Lkw beim Hersteller in Dresden ab.
 5. Die Großkellerei „Gütewein OHG“ erwirbt mit Kaufvertrag vom 28. Juni 01 eine Abfüllanlage von dem in der Schweiz ansässigen Hersteller der Anlage. Vereinbart ist, dass die Lieferung „verzollt und versteuert“ zu erfolgen hat. Der Transport der Abfüllanlage zum Käufer erfolgt am 2. Juli 01 durch den Hersteller der Anlage.
 6. Anlässlich seines Urlaubs in Deutschland erwirbt ein Student, der in Warschau (Polen) seinen Wohnsitz hat, am 20. Juli 01 beim Fahrradhändler „Bike e.K.“ in Rostock ein Rennrad gegen Barzahlung. Der Student benutzt das Rennrad sofort, um wieder zu seinem Ferienort zu gelangen.
 7. Die „Lauber OHG“, Uhrenhersteller in Rosenheim, hat lt. Kaufvertrag vom 2. August 01 dem Uhrengroßhändler „Heller e.K.“ 30 Standuhren zu liefern. Die Uhren werden am Abend des 5. August 01 auf den betrieblichen Lkw verladen und am 6. August 01 einem Spediteur in Rosenheim zum Weitertransport übergeben.

8. Die „Zinke GmbH“ in Siegburg liefert einem Unternehmer mit Sitz in Zürich (Schweiz) eine Stanzmaschine. Frachtführer ist die „Heimes GmbH“ in Bonn. Dieser wird die Maschine am 22. Mai 01 in Siegburg übergeben. Vereinbart ist die Lieferkondition „verzollt und versteuert“. Die Übergabe der Stanzmaschine an den Kunden erfolgt am 24. Mai 01.
9. Die „Reimann GmbH“ mit Sitz in Würzburg ist Hersteller von Baukränen. Am 15. März 01 vermietete sie einen Baukran an den Bauunternehmer „Meiser e.K.“ in Frankenberg. Weil der Baukran in vollem Umfang den Vorstellungen des Bauunternehmers entspricht, setzt er sich mit der „Reimann GmbH“ in Verbindung, um den Baukran zu kaufen. Die Unternehmer vereinbaren in einem Kaufvertrag, dass das Eigentum an dem Baukran am 15. Mai 01 auf „Meiser e.K.“ übergeht.
10. Wegen Platzmangels hat das Möbelhaus „Altmann OHG“ in Bensberg eine Polstergarnitur bei einem Lagerhalter in Gummersbach untergebracht. Am 20. Juni 01 verkauft die „Altmann OHG“ diese Polstergarnitur an den Privatmann Ernst Kraus in Overath. Anstelle der Polstergarnitur wird Herrn Kraus gleichzeitig der vom Lagerhalter ausgestellte Lagerschein übergeben. Herr Kraus holt die Polstergarnitur am 25. Juni 01 beim Lagerhalter in Gummersbach ab.
11. Die „Heise OHG“, ein Maschinenhersteller in Dinslaken, liefert vereinbarungsgemäß mit eigenem Fahrzeug eine CNC-Maschine an einen Unternehmer in Bern (Schweiz) aus. Der Transport beginnt am 5. April 01 in Dinslaken und endet am 7. April mit Übergabe der Maschine in Bern.
12. Die „Racke OHG“ in Darmstadt erwirbt von einem Autohändler in Russland einen neuen Pkw. Vereinbart ist, dass die Lieferung „verzollt und versteuert“ erfolgt, der Autohändler den Pkw nach Darmstadt überführt und dort der „Racke OHG“ übergibt. Die Fahrt nach Darmstadt findet am 17. August 01 statt.
13. Der Maschinenhersteller „Baumann KG“ mit Sitz in Heilbronn unterhält ein Auslieferungslager in Oslo (Norwegen). Am 17. März 01 beliefert die „Baumann KG“ mit eigenem Lkw vom Auslieferungslager aus Kunden in Norwegen.
14. Die „Völker OHG“ unterhält in Berlin mehrere Filialen. Diese werden vom Hauptbetrieb mit Waren beliefert. Der Transport der Waren zu den Filialen findet jeweils am 1. eines Monats durch einen Spediteur statt.
15. Die „Rinscheid KG“ in Wuppertal erwirbt von einem Unternehmer in Kiew (Ukraine) eine Maschine. Der Transport der Maschine von Kiew nach Wuppertal findet am 20. Mai 01 durch einen Spediteur statt. An der Grenze entrichtet der Spediteur die EUST für die Maschine. Bei Übergabe der Maschine erstattet die „Rinscheid KG“ dem Spediteur die vorauslagte EUST bar.
16. Ein in Oslo (Norwegen) ansässiger Möbelhersteller liefert dem Kunden Reinhard Steiert GmbH neue Büromöbel. Der Transport der Gegenstände an den Händler in Oldenburg findet am 10. Juni 01 durch den Hersteller mit dessen Lkw statt.

Der Möbelhersteller (Lieferer) lässt die Gegenstände in den freien Verkehr überführen, d. h., die Lieferung erfolgt „verzollt und versteuert“.

2. Ort der Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte (§ 3g UStG)

Als Ort der Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität oder von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze gilt, wenn die Lieferung an



ÜBUNG

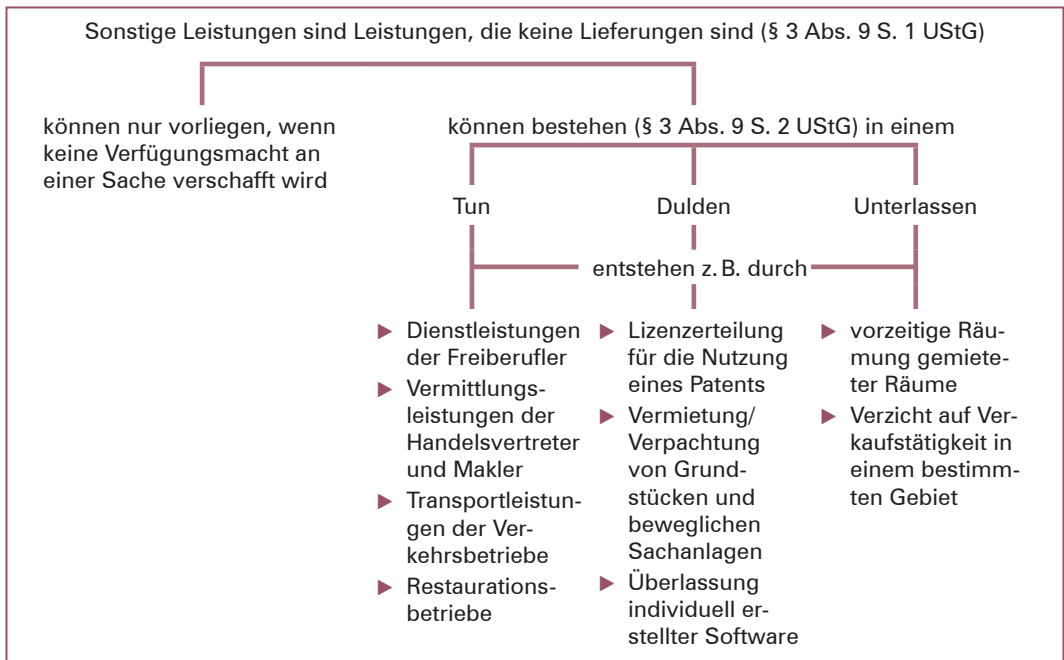
Die Energie AG in Bottrop beliefert folgende Kunden mit Gas über das Erdgasnetz:

- den Unternehmer Kerkmann in Utrecht (Niederlande), der das Gas zum Beheizen seiner Werkhallen in Utrecht benötigt,
- die Stadtwerke GmbH in Hagen, die das Gas zum Weiterverkauf an Haushalte und Unternehmen verwendet,
- die Familie Heinz Helmer in Kopenhagen (Dänemark),
- einen Baumarkt mit Sitz in Fröndenberg, der das Gas in Flaschen abfüllt und neben vielen anderen Produkten verkauft.

Bestimmen Sie jeweils, wo sich der Ort der Lieferung befindet.

2.1.2.2 Entgeltliche sonstige Leistungen

2.1.2.2.1 Begriff und Formen entgeltlicher sonstiger Leistungen



ÜBUNG

Entscheiden Sie bei den folgenden Fällen jeweils,

- ob eine sonstige Leistung nach § 3 Abs. 9 UStG vorliegt und ggf.
 - worin (Tun, Dulden, Unterlassen) diese sonstige Leistung besteht.
- Ein Architekt entwirft die Pläne für den Bau eines Einfamilienhauses.
 - Eine Bank gewährt Unternehmern und Privatpersonen Darlehen.
 - Ein Spediteur vermittelt die Beförderung von Waren.
 - Ein Hauseigentümer vermietet Wohnungen und Geschäftsräume.
 - Ein Baustoffgroßhändler verzichtet vereinbarungsgemäß zugunsten eines Konkurrenten auf die Belieferung von Baumärkten im Bundesland Hessen.
 - Ein Grundstückseigentümer erlaubt einem Gewerbetreibenden das Aufstellen von Werbetafeln auf seinem Grundstück.
 - Ein Steuerberater führt für einen Mandanten einen Prozess beim Finanzgericht.
 - Ein Mieter räumt vor Ablauf des Mietvertrages die gemieteten Räume, weil er umziehen möchte.
 - Ein Autohaus überlässt einem Kunden einen Mietwagen für 3 Tage.
 - Die öffentlichen Verkehrsbetriebe befördern einen Kunden von Gummersbach nach Köln.
 - Ein Autor überlässt die Veröffentlichung seiner Werke einem Verlag.
 - Ein Mieter räumt gegen Zahlung einer Entschädigung vor Ablauf des Mietvertrages seine Wohnung.

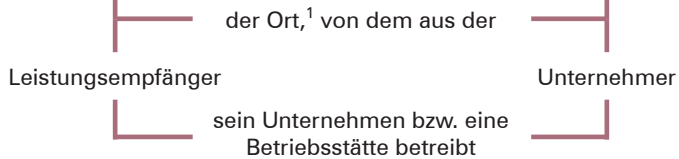
2.1.2.2.2 Ort der sonstigen Leistung

Grundsätzliche Regelungen

Ort der sonstigen Leistung ist, wenn die s.L. an

einen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden (§ 3 a Abs. 2 UStG)

Nichtunternehmer oder an Unternehmer für deren persönliche Verwendung erbracht werden (§ 3 a Abs. 1 UStG)



Sonderregelungen

	Ort der s. L.
1. Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (§ 3 a Abs. 3 Nr. 1 UStG) Solche Leistungen sind a) die Vermietung (§ 4 Nr. 12 UStG), b) s.L. im Zusammenhang mit dem Erwerb/der Veräußerung von Grundstücken, z.B. Leistungen des Maklers und Notars, c) s.L., die der Erschließung von Grundstücken, der Vorbereitung von Bauleistungen oder der Ausführung von Bauleistungen (auch Wartung/Instandhaltung) dienen.	ist immer der Lageort des Grundstücks
2. Sonstige Leistungen durch kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3 a Abs. 3 Nr. 2 S. 1 und 2 UStG) d.h., wenn die Vermietung von – Wasserfahrzeugen nicht mehr als 90 Tage, – anderen Beförderungsmitteln nicht mehr als 30 Tage dauert	ist immer da, wo dem Empfänger das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird
3. Sonstige Leistungen durch langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (§ 3 a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG) für einen Empfänger , der kein Unternehmer ² ist oder der die s.L. nicht für sein Unternehmen bezieht	ist der Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers
4. Sonstige Leistungen nach § 3 a Abs. 3 Nr. 3 UStG Das sind a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leis-	ist dort, wo die s.L. vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird

¹ Ausnahmen § 3 a Abs. 8 UStG, vgl. S. 44.

² Und auch keine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IdNr.

tungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen **Empfänger**, der **kein Unternehmer**¹ ist oder der die s. L. nicht für sein Unternehmen bezieht

- b) die Abgabe von Speisen an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen, Ausnahme: § 3e UStG),
- c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen **Empfänger**, der **kein Unternehmer**¹ ist oder der die s. L. nicht für sein Unternehmen bezieht

5. Vermittlungsleistungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG)

für einen **Empfänger**, der kein **Unternehmer**¹ ist oder der die s. L. nicht für sein Unternehmen bezieht, z. B. Vermittlung zur kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels an Nichtunternehmer

ist dort, wo der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt

6. Sonstige Leistungen durch Einräumung von Eintrittsberechtigungen (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG)

Das sind Eintrittsberechtigungen zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen (sowie die damit zusammenhängenden s. L.),

ist dort, wo die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird

wenn diese einem **Unternehmer für dessen Unternehmen** eingeräumt werden.

7. Sogenannte Katalogleistungen (§ 3a Abs. 4 UStG)

wenn der **Empfänger**

kein Unternehmer¹ ist und seinen Wohnsitz oder **Sitz im DG** hat oder er die s. L. nicht für sein Unternehmen bezieht

ist der Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers

Solche Leistungen sind

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dienen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Dolmetscher, Übersetzer, Sachverständiger, Ingenieur und Aufsichtsratsmitglied sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
4. die Datenverarbeitung;

¹ Und auch keine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IdNr.

5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6. a) Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nr. 8 a bis h und Nr. 10 bezeichneten Art, und die Verwaltung von Krediten, Kreditsicherheiten sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nr. 10 bezeichneten Art,
b) die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nr. 1 bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
11. –
12. –
13. –
14. die Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen, zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen

8. Sonstige Leistungen i. S. des § 3 a Abs. 5 UStG

Solche Leistungen sind

1. s. L. auf dem Gebiet der Telekommunikation
2. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
3. die auf elektronischem Weg erbrachten s. L.
(Bereitstellung von Websites, Software, Texten und Informationen (E-Books, Online-Zeitungen), Datenbanken, Musik, Filmen und Spielen, Fernwartung von Programmen, Erbringung von Fernunterrichtsleistungen, A 3 a. 12 Abs. 3 UStAE)

für einen Empfänger

der kein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird¹

der keine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige jur. Person mit USt-IdNr. ist

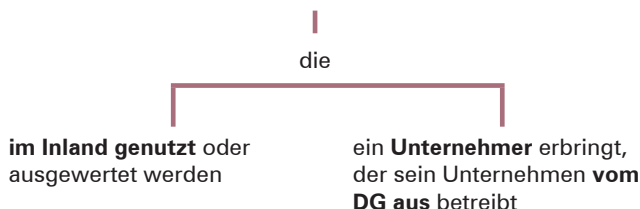
gem. § 3 a Abs. 5 S. 1 Nr. 3 UStG

ist der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt bzw. der Sitz des Leistungsempfängers

¹ Und auch keine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit USt-IdNr.

9. Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 6 UStG

befindet sich im Inland

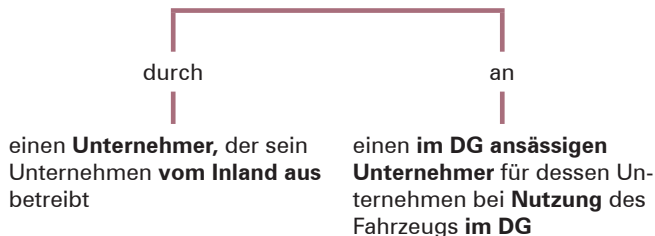


Solche s. L. sind

1. die kurz- oder langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln,
2. die Katalogleistungen Nr. 1 bis 10 an eine im Inland ansässige Person des öffentlichen Rechts,
3. in Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 bezeichnete Leistungen.

10. Sonstige Leistungen durch kurzfristige Vermietung von Schienenfahrzeugen, Kraftomnibussen oder ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmten Straßenfahrzeugen (§ 3a Abs. 7 UStG)

befindet sich im Drittlandsgebiet



11. Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen (§ 3b UStG)

Das sind nach Abs.

- 1 a) die Personenbeförderung (**immer**)
b) die Beförderung von Gegenständen (Ausnahme: siehe 3), wenn der **Empfänger kein Unternehmer** ist oder er die Leistung nicht für sein Unternehmen bezieht
- 2 das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung von Gegenständen im Zusammenhang stehende Leistungen an einen **Empfänger, der kein Unternehmer** ist oder der die Leistung nicht für sein Unternehmen bezieht
- 3 die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beginnt und endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes) an einen **Empfänger, der kein Unternehmer** ist oder der die Leistung nicht für sein Unternehmen bezieht

ist dort, wo die s. L. bewirkt wird (gesamte Stecke)

ist dort, wo die s. L. tatsächlich erbracht wird

ist dort, wo die Beförderung des Gegenstandes beginnt

12. Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn (§ 3 e UStG)	ist immer der Abgangs-ort des jeweiligen Beförderungsmittels im GG
wenn diese innerhalb des GG ausgeführt werden	
13. Sonstige Leistungen i. S. des § 3 a Abs. 8 UStG Das sind (als Ausnahmen zu § 3 a Abs. 2 UStG) – Beförderungsleistungen und damit zusammenhängende Leistungen – Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung – Reisevorleistungen – Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen die ausschließlich im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet werden (Diese Ausnahmeregelung für die o.g. Leistungen gilt nicht, wenn diese in einem der in § 1 Abs. 3 UStG genannten Gebiete tatsächlich ausgeführt wird.)	befindet sich im Dritt-landsgebiet

ÜBUNGEN

- Entscheiden und begründen Sie (mit Angabe der Rechtsquellen), wo sich in den folgenden Fällen der Ort der sonstigen Leistung befindet.
 - Werner Kraus, der in Worms wohnt, vermietet sein in Kassel befindliches Geschäftshaus für monatlich 5000,00 € an Gewerbetreibende.
 - Die „Mietwagen GmbH“ in Kiel vermietet kurzfristig Lkw an im Inland ansässige Unternehmer, denen die Fahrzeuge in Kiel zur Verfügung gestellt werden und die diese Fahrzeuge insbesondere für Gütertransporte ins Ausland benötigen. Der tägliche Mietpreis beläuft sich auf 600,00 €.
 - Der defekte Firmenwagen der „Kraume KG“, die ihren Sitz in Zwingenberg hat, wird in Paris (Frankreich) durch eine dort ansässige Kfz-Werkstatt gegen Zahlung von 300,00 € repariert.
 - Die „Hilgers OHG“ in Braunschweig vermietet einen Ladekran an einen in Luxemburg ansässigen Unternehmer. Dieser setzt den Ladekran ausschließlich auf seinem Betriebsgelände zum Beladen von Lkw ein.
 - Ein in New York ansässiger Sportler reist von Sportfest zu Sportfest. In Berlin tritt er gegen die Weltelite an und kassiert von einer Sportveranstaltungs-GmbH in Berlin ein Startgeld in Höhe von 2000,00 €.
 - Karl Schnell erstellt als selbstständiger Architekt in seinem Büro in Bremen die Pläne für eine Ferienanlage an der Costa Brava. Er erhält dafür einen Betrag in Höhe von 25000,00 €. Auftraggeber ist ein spanischer Bauträger.

- g) Ein in Salzburg (Österreich) ansässiger Schlagerstar tritt in München zum 75. Geburtstag eines Schauspielers auf und erhält von diesem eine Gage in Höhe von 40 000,00 €.
 - h) Die „Reither GmbH“ in Hanau vermittelt dem in Frankfurt wohnenden Siegfried Becker den Kauf eines Ferienhauses in Lienz (Österreich). Sie erhält dafür von Becker 6 500,00 €.
 - i) Die „Greiner OHG“ mit Sitz in Saarbrücken repariert das Dach eines in Metz (Frankreich) stehenden Fabrikgebäudes und erhält dafür 1 200,00 €.
 - j) Horst Wesemann betreibt in Aachen eine Steuerberatungspraxis. Durch Beratungsleistungen gegenüber belgischen Grenzgängern (Arbeitnehmern) erzielt er Einnahmen in Höhe von 2 500,00 €.
 - k) Der selbstständige Kfz-Sachverständige Reinhold Altmann, der sein Büro in Passau hat, begutachtet in Salzburg (Österreich) einen Unfallwagen der in Stuttgart ansässigen Chemie AG und erzielt dadurch Einnahmen in Höhe von 800,00 €.
 - l) Die in Baden-Baden ansässige „Gösser OHG“ erbringt für den Bauunternehmer Jean Lamy, der sein Unternehmen in Straßburg (Frankreich) betreibt, folgende Leistungen:
 - 1. Sie errichtet auf einer Baustelle in Straßburg ein Baugerüst.
 - 2. Sie vermietet Jean Lamy für 8 Monate einen Lkw, der ausschließlich auf der Baustelle in Straßburg verwendet wird.

Die Gerüsteile werden durch die „Gösser OHG“ mit dem Lkw von Baden-Baden zur Baustelle in Straßburg transportiert. Unmittelbar danach wird Jean Lamy der Lkw zur Verfügung gestellt.
 - m) Die „Meier OHG“ mit Sitz in Magdeburg wird als Vermittler einer Maschinenlieferung für einen Maschinenhersteller in Zürich (Schweiz) tätig. Vom Auftraggeber erhält sie hierfür einen Betrag in Höhe von 1 200,00 €. Weiter ist bekannt, dass die Maschine mit dem Lkw des in Wien (Österreich) ansässigen Kunden beim Lieferanten in Zürich abgeholt wird.
 - n) Peter Koller, der in Essen wohnt, ist Eigentümer eines Ferienhauses in Singen. Das Ferienhaus vermietet er ausschließlich an Urlauber aus der Schweiz. Die Miete beträgt 400,00 € pro Woche. Sie ist jeweils im Voraus auf das Bankkonto des Herrn Koller in der Schweiz zu überweisen.
 - o) Ein Unternehmer mit Sitz in Bern (Schweiz) vermietet gegen monatliche Zahlung
 - 1. Geräte der Unterhaltungselektronik an Privatpersonen in Dresden,
 - 2. Pkw an Privatpersonen und Unternehmer in Zwickau,
 - 3. Transportbehälter an Unternehmer in Chemnitz.

Die Übergabe findet jeweils in Bern statt.
 - p) Ein in Bern (Schweiz) ansässiger Kfz-Betrieb repariert im Auftrag eines Unternehmers in Bochum einen Oldtimer. Weil dieser das Fahrzeug an einen Privatmann in Ankara (Türkei) verkauft hat, wird es nach Durchführung der Arbeiten sofort dorthin versendet.
2. Entscheiden und begründen Sie (mit Hinweis auf die Rechtsgrundlagen), ob und ggf. in welchen der folgenden Fälle steuerbare sonstige Leistungen vorliegen:
- a) Die „Olaf Drilling GmbH“ mit Sitz in Osnabrück führt Güter- und Personentransporte mit eigenen Fahrzeugen gegen Entgelt durch. Sie befördert
 - 1. für einen Unternehmer in Lyon Waren von Osnabrück nach Lyon (Frankreich).
 - 2. für einen Privatmann in Dülmen Hausrat von Dülmen nach Antwerpen (Belgien).
 - 3. Urlauber von Paderborn nach Madrid (Spanien). Sie legt dabei 20 % der km im Inland und 80 % im übrigen Gemeinschaftsgebiet zurück.
 - 4. für einen Unternehmer in Köln eine Maschine von Freiburg nach Hannover.